

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Bauausschusses

Sitzung: Dienstag, 27.04.2021, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Fürst Lounge (Volkswagen Halle), Europaplatz 1, 38100 Braunschweig,
Videokonferenz, Webex-Meeting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.03.2021
(öffentlicher Teil)
3. Mitteilungen
- 3.1. Bisherige Ergebnisse und Abschlusspräsentation zum Projekt SIRENE 21-15690
4. Neubau Feuerwehrhaus Timmerlah,
Timmerlahstr. 112 F, 38120 Braunschweig
Kostenerhöhung 21-15621
5. Gymnasium Martino-Katharineum, Abt. Echternstraße
Fenstersanierung (1. und 2. BA)
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss 21-15664
6. 21-15665 Wohnungslosenunterkunft An der Horst, Umbau und
Sanierung Haus 1
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss
7. Grundschule Stöckheim - Abteilung Leiferde
Herstellung Ganztagsinfrastruktur und Sanierung
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss 21-15744
8. Elektromobilitätskonzept für den Konzern Stadt Braunschweig -
Einrichtung/Bereitstellung eines Fahrzeugpools im Rathausinnenhof 21-15782
9. Anfragen
- 9.1. Mobile Ladesäulen als Interimslösung 21-15789
- 9.2. Bau-Genehmigungen und -Abnahmen Entertainment-Center
Berliner Str./Petzvalstr. 21-15627
- 9.3. Umsetzung des Niedersächsischen Wohnraumschutzgesetzes
(NWoSchG) 21-15767
- 9.4. Überwachung des ruhenden Verkehrs - unzulässiges Parken auf
Gehwegen 21-15790
- 9.5. Ertüchtigung der Gebäude am Milleniumsberg für
Großveranstaltungen und Massenversammlungen 21-15785

Braunschweig, den 20. April 2021

Betreff:

Bisherige Ergebnisse und Abschlusspräsentation zum Projekt SIRENE

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 37 Fachbereich Feuerwehr	<i>Datum:</i> 20.04.2021
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)	20.04.2021	Ö
Bauausschuss (zur Kenntnis)	27.04.2021	Ö

Sachverhalt:

Das noch bis zum 30. April 2021 laufende Forschungsprojekt SIRENE untersucht die Möglichkeiten und das Potential einer Verkehrsbeeinflussung im Stadtgebiet Braunschweig zur schnelleren und sichereren Erreichung von Einsatzstellen durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst mit Hilfe einer Ampelbevorrechtigung.

Am heutigen Tag (20. April 2021) wurde durch die Forschungspartner des SIRENE-Konsortiums die Abschlusspräsentation des Forschungsprojektes durchgeführt. Auf dieser wurden zum einen die technischen Hintergründe zum System erläutert sowie die Auswirkungen des Einsatzes eines Ampelbevorrechtigungssystems dargestellt.

Insgesamt musste leider festgestellt werden, dass nicht alle Ziele des Forschungsprojektes erreicht werden konnten. Dies liegt vor allem an den technischen Herausforderungen bei der Umrüstung des bestehenden Ampelsystems, die nicht innerhalb der Projektlaufzeit gelöst werden konnten. So konnte der eigentlich vorgesehene Langzeit-Testbetrieb nur auf Teilen des vorgesehenen Testfeldes von der Hauptfeuerwache in die Weststadt gestartet werden. Weiterhin konnte dieser Testbetrieb erst kurz vor Projektende aufgenommen werden, sodass aktuell noch keine aussagekräftigen Ergebnisse vorliegen.

Innerhalb des Projektes wurde der erzielbare zeitliche Fahrzeit-Vorteil auf ca. 30 Sekunden auf der Teststrecke geschätzt. Damit kann der Schutzzielerreichungsgrad in dem „angeschlossenen Bereich“ gesteigert werden. Zusätzlich ist der erzielbare Sicherheitsgewinn für die Einsatzkräfte und den sonstigen Verkehr durch die Ampelbevorrechtigung sehr hoch.

Ziel der Verwaltung ist es, trotz des Projektendes auf dem gesamten geplanten Testfeld den Testbetrieb kurzfristig aufzunehmen und mindestens so lange zu betreiben, dass sichere Aussagen über den Nutzen der Ampelbevorrechtigung getätigt werden können. Dazu laufen aktuell Klärungsgespräche zwischen der Verwaltung, der Firma Bellis sowie dem DLR.

Eine langfristige Implementierung eines Ampelbevorrechtigungssystems ist davon abhängig, ob der damit erreichbare zeitliche Vorteil bei der Anfahrt von Einsatzstellen und somit die damit erreichbare Erhöhung des Schutzzielerreichungsgrades gegenüber den damit aufzubringenden Kosten wirtschaftlich ist.

Über die weiteren Erkenntnisse wird die Verwaltung berichten.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Neubau Feuerwehrhaus Timmerlah,
Timmerlahstr. 112 F, 38120 Braunschweig
Kostenerhöhung**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
0650 Referat Hochbau

Datum:

20.04.2021

Beratungsfolge

Bauausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

27.04.2021

Status

Ö

Beschluss:

„Der Kostenerhöhung von 118.700 €, die sich gegenüber der Kostenberechnung vom 19.06.2019 ergeben hat, wird zugestimmt (Änderung des Objekt- und Kostenfeststellungsbeschlusses 19-11162).

Die neuen Gesamtkosten erhöhen sich somit von 2.031.300 € auf 2.150.000 €.

Sachverhalt:

Bei der Baumaßnahme Neubau des Feuerwehrhauses Timmerlah werden sich Mehrkosten in Höhe von 118.700 € ergeben.

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 02.07.2019 der Baumaßnahme zugestimmt und die Gesamtkosten mit 2.031.300 € festgestellt.

Die sich durch die Kostenerhöhung ergebenden Gesamtkosten betragen 2.150.000 €.

Die Kostenerhöhung wird wie folgt begründet:

Im Zuge der Bauabwicklung haben sich Mehrkosten ergeben, die im Wesentlichen auf nachstehende Ursachen zurückzuführen sind:

- Nachträglich geforderte Photovoltaik-Anlage
- Höhere Ausschreibungsergebnisse bei der Kostengruppe 300
- verlängerte Bauzeit
- Honoraranpassung Fachplaner (Honorar PV-Anlage;) und Ref. 0650 (Eigenleistung)
- Änderung der Abgasabsauganlage von Druckluftsystem auf Magnetsystem
- Die Heizkörper mussten größer dimensioniert werden, um der Wärmepumpentechnik gerecht zu werden.
- Im Versammlungsraum mussten die Rohre in der Abhangdecke höher gelegt werden.

Einsparungen zur Reduzierung der Baukosten können nicht aufgezeigt werden. Die Bereitstellung der Mehrkosten ist zur Fertigstellung der Maßnahme erforderlich.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die zusätzlichen Haushaltsmittel werden noch in diesem Haushaltsjahr benötigt, weil die Übergabe des Neubaus an den Nutzer im Sommer 2021 vorgesehen ist und der Eingang sämtlicher Rechnungen in diesem Jahr erwartet wird. Daher wird die Verwaltung dem Rat in einer seiner nächsten Sitzungen einen Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung i. H. v. 118.700 € zur Entscheidung vorlegen.

Die Aufgliederung und Begründung der zu erwartenden Mehrkosten wird aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Herlitschke

Anlage:

Kostengegenüberstellung zur Ermittlung der Mehrkosten

Kostengegenüberstellung zur Ermittlung der Mehrkosten nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	Anlage
Objektbezeichnung: Neubau Feuerwehr Timmerlah Timmerlahstraße 112 F, 38120 Braunschweig	

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe	Kostenberechn. vom: 19.06.2019 alt	Kostenberechn. vom: 15.04.2021 neu	Mehr- Minder- kosten (+) (-)
100 Grundstück	0	0	0
200 Herrichten und Erschließen	129.700	135.800	+ 6.100
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	655.000	786.2100	+ 131.200
400 Bauwerk - Technische Anlagen	358.500	384.600	+ 26.100
500 Außenanlagen	325.200	336.800	+ 11.600
600 Ausstattung und Kunstwerke	19.700	19.700	0
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistungen des Referates Hochbau	446.400	486.900	+ 40.500
Gesamtkosten	1.934.500	2.150.000	+ 215.500
Unvorhergesehenes (ca. 5 %)	96.800	0	- 96.800
Gesamtkosten	2.031.300	2.150.000	+ 118.700
Einrichtungskostenanteil Projekt 5E.210144	19.700	19.700	0
Baukostenanteil Projekt 5E.210144	2.011.600	2.130.300	+ 118.700

Aufgestellt am 15.04.2021

Stadt Braunschweig
Referat Hochbau
0650.40I. A.
Gez.
Franke

Betreff:

**Gymnasium Martino-Katharineum, Abt. Echternstraße
Fenstersanierung (1. und 2. BA)
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 65 Fachbereich Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 16.04.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Entscheidung)	27.04.2021	Ö

Beschluss:

„Dem o. a. Investitionsvorhaben wird gemäß den Plänen vom 19.02.2021 zugestimmt.

Die Gesamtkosten – einschl. der Eigenleistung des Fachbereiches Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes - werden aufgrund der Kostenberechnung vom 19.02.2021 auf 1.240.800 € festgestellt.

Der Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss für den 1. Bauabschnitt vom 22.09.2020 (Ds. 20-13896) wird insoweit angepasst.“

Sachverhalt:**1. Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses für Objekt- und Kostenfeststellungen ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 3, Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Bauvorhabens

Bei dem Hochbauvorhaben handelt es sich um die Fenstersanierung im Gymnasium Martino-Katharineum, Abt. Echternstraße (1. und 2. BA). Der Verwaltungsausschuss hatte dem ersten Bauabschnitt bereits am 22.09.2020 zugestimmt (Kosten: 413.500 €). Dabei handelte es sich um die Fenster der Schulhofseite. Der zweite Bauabschnitt war erst für 2024 eingeplant und sollte die Fenstersanierung zur Straße und zur Oker-Umflut beinhalten. Diese Maßnahme wird hiermit vorgezogen, so dass ein geänderter Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss einzuholen ist.

Die Bestandsfenster im Gy Martino-Katharineum, Abt. Echternstraße, sind sehr sanierungsbedürftig. Einige Fenster sind gar nicht oder schwer zu öffnen. Viele Fenster wurden aus Sicherheitsgründen zugeschraubt. Eine ausreichende Belüftung der Klassenzimmer ist nicht gewährleistet. Die in den 80er-Jahren eingebauten Metallrahmenfenster mit einer 2-Scheiben-Isolierverglasung weisen Undichtigkeiten auf, welche zu Energieverlusten führen. Neben der schlechten Wärmedämmung ist auch der Schallschutz mangelhaft.

3. Angaben zum Raumprogramm

Das Raumprogramm bleibt unverändert bestehen.

4. Erläuterungen zur Planung

Aufgrund der Einstufung des Gebäudes als Baudenkmal wurde in Vorabstimmungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vereinbart, im Rahmen der Fassadensanierung Holzfenster einzusetzen. Diese werden in Farbigkeit und Gliederung dem historischen Original angeglichen. Partiell erforderliche Putzausbesserungen werden in diesem Zusammenhang mit erfolgen.

5. Techniken für regenerative Energien

Bei der Maßnahme handelt es sich um reine Fassadensanierungsarbeiten, die keine Techniken für regenerative Energien beinhalten.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen sind aus demselben Grund nicht vorgesehen.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen aufgrund der Kostenberechnung vom 19.02.2021 1.240.800 € (1. BA: 413.500 €; 2. BA: 827.300 €)..

Einzelheiten sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

8. Bauzeit

Die Maßnahme soll in der Zeit von Oktober 2021 bis März 2022 durchgeführt werden.

9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Im Haushaltsplan 2021 sind bei dem Projekt 4E.210353 GY Martino-Katharineum Abt. Echternstraße/Fenstersanierung kassenwirksame Haushaltssmittel i. H. v. 750.000 € veranschlagt.

Im Investitionsprogramm 2020 – 2024 sind folgende Finanzierungsraten eingeplant:

Gesamtkosten T€	bis 2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	Rest ab 2025 T€
1.300	550	750				

Voraussetzung für die Realisierung der Baumaßnahme ist die Übertragung der bislang im Vorjahr nicht ausgegebenen Mittel i. H. v. rund 520.000 €.

Herlitschke

Anlagen:

Anlage 1 – Gesamt-Zusammenstellung der Kosten

Kostenberechnung
nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2018

Objektbezeichnung: GY MK Abt. Echternstr./ Fenstersanierung (1. und 2.BA)

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	940.000	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	-	
500 Außenanlagen und Freiflächen	-	
600 Ausstattung und Kunstwerke	-	
700 Baunebenkosten	188.000	1.128.000
Sicherheit für Unvorhergesehenes - Bauherr 10 % (KG 200 - 700)		112.800
Gesamtkosten ohne Baupreisseigerung		1.240.800
Einrichtungskostenanteil	-	-
Baukostenanteil	Projekt 4E.210353	-

ERMITTlung DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preissteigerungsrate	bisherige Kosten €	2021 €	2022 €	2023 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreisseigerung:					
2021 vorauss. Index 2,5%					
2022 vorauss. Index 5%					
2023 vorauss. Index 2,5%					
Gesamtkosten mit Baupreisseigerung:					

Aufgestellt am 15.04.2021

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.21 Hu

I. A.
gez.
Eckermann

Objektbezeichnung: GY MK Abt. Echternstr./ Fenstersanierung (1. und 2.BA)

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
310	Baugrube		
320	Gründung		
330	Aussenwände		
340	Innenwände		
350	Decken		
360	Dächer		
370	Infrastrukturanlagen		
380	Baukonstruktive Einbauten		
390	Sonstige Maßnahmen		
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		940.000
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlage		
420	Wärmeversorgungsanlagen		
430	Raumluftechische Anlagen		
440	Elektrische Anlagen		
450	Kommunikation-, sicherheits- und informationstech. Anlg.		
460	Förderanlagen		
470	Nutzungsspezifische Anlagen		
480	Gebäude- und Anlagenautomation		
490	Sonstige Maßnahmen		
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		-
500	Außenanlagen		
510	Erbau		
520	Gründung, Unterbau		
530	Oberbau, Deckschichten		
540	Baukonstruktionen		
550	Technische Anlagen		
560	Einbauten in Außenanl. und Freiflächen		
570	Vegetationsflächen		
590	Sonstige Maßnahmen		
	Summe 500 Außenanlagen		-
600	Ausstattung und Kunstwerke		
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		-
700	Baunebenkosten		
700	Pauschale Ansatz 30% aus KG 20 - KG 600		
710	Bauherrenaufgaben		
720	Vorbereitung der Objektplanung		
730	Objektplanung		
740	Fachplanung		
750	Künstlerische Leistungen		
760	Allgemeine Baunebenkosten		
790	Sonstige Baunebenkosten		
	Summe 700 Baunebenkosten		188.000
	Zwischensumme bis KG 700		1.128.000
	Unvorhergesehenes rd. 10 % der KG 200 - 700		112.800
	Gesamtkosten		1.240.800

Aufgestellt am 15.04.2021

Stadt Braunschweig
 FB Hochbau und Gebäudemanagement
 65.21 Hu

I. A.
 gez.
 Eckermann

Betreff:

**Wohnungslosenunterkunft An der Horst,
Umbau und Sanierung Haus 1
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 65 Fachbereich Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 23.04.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Entscheidung)	27.04.2021	Ö

Beschluss:

„Dem o. a. Bauvorhaben wird gemäß den Plänen vom 30.03.2021 zugestimmt.

Die Gesamtkosten - einschl. der Eigenleistung des Fachbereiches Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes - werden aufgrund der Kostenberechnung vom 20.04.2021 auf 1.048.500 € festgestellt.“

Sachverhalt:1. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses für Objekt- und Kostenfeststellungen ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 3, Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens

Am 02.07.2020 ereignete sich im Haus 1 der Wohnungslosenunterkunft „An der Horst“ ein Feuer. Für die vor dem Brand dort untergebrachten 16 Personen wurden wegen der durch das Ereignis verursachten Kontamination externe Räumlichkeiten angemietet; das Gebäude steht derzeit leer.

Die Öffentliche Versicherung übernimmt die Kosten der Schadensbeseitigung, die umgehend erfolgen soll, um den vorherigen Bewohnern eine zügige Rückkehr in ihr gewohntes Umfeld zu ermöglichen.

Seitens der Sozialverbände und der Politik besteht konstant die Forderung, die Gemeinschaftsunterkunft „An der Horst“ zu verbessern, daher sollen in diesem Gebäude einzelne kleine Wohneinheiten mit eigenen Sanitärbereich und einer kleinen Pantryküche entstehen.

Durch die Verbesserung der Gemeinschaftsunterkunft ist eine Minimierung der Schadenfälle zu erwarten. Zudem wird die Bedrohungssituation für die Mitarbeiter vor Ort reduziert. Auch fixe Kosten, wie z. B. Miete, können eingespart werden, je eher die Arbeiten realisiert werden.

3. Angaben zum Raumprogramm

Das Haus 1 der Unterkunft verfügte vor dem Brand über 6 Einzelzimmer, 8 Zweibettzimmer, 2 Gemeinschaftsküchen, 4 Gemeinschaftsduschen und 8 Gemeinschaftstoiletten und konnte somit 22 Personen aufnehmen.

Die vorhandenen Plätze wurden in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft.

Durch Umbauten im Bestand sollen nun 16 Einzelzimmer mit Küche und Toilette geschaffen werden. Es handelt sich daher nur um eine theoretische Minimierung der Plätze.

4. Erläuterungen zur Planung

Aufgrund der gemeinsamen Durchführung von Brandschadensanierung und Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation ergeben sich Synergieeffekte, die verglichen mit einem Umbau zu einem späteren Zeitpunkt eine Kostensparnis zur Folge haben. Beispielsweise müssten Wände und Fußböden nicht ein zweites Mal aufgebrochen werden.

Nach der bereits durchgeführten, von der Öffentlichen Versicherung veranlassten, Brandschadensanierung, also Entsorgung und Dekontamination von betroffenen Bauteilen, sind Schäden an der Bausubstanz sichtbar geworden, die in dieser Maßnahme ebenfalls behoben werden müssen. Weiterhin werden Forderungen der Bauordnung und Feuerwehr umgesetzt, hierzu gehören z. B. größere Fenster zur leichteren Personenrettung, T-30 Türen und ein Rauchabzug im Treppenhaus.

5. Techniken für regenerative Energien

Das Gebäude wird mit Gas-Zentralheizung beheizt. Da es sich bei dem Vorhaben um die Sanierung eines Bestandsgebäudes handelt, werden bei der Baumaßnahme keine weiteren Techniken für regenerative Energien berücksichtigt.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Eine barrierefreie Ausstattung ist nicht vorgesehen, da dort nur Personen untergebracht werden, die nicht auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen aufgrund der Kostenberechnung vom 20.04.2021 1.048.500 € und sind aus den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

8. Bauzeit

Die Maßnahme soll so schnell wie möglich, d. h. noch im Jahr 2021 durchgeführt werden.

9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Der Rat der Stadt Braunschweig hatte in seiner Sitzung am 15.12.2020 einem außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 330.000 € zugestimmt.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel werden noch in diesem Haushaltsjahr benötigt. Daher wird die Verwaltung dem Rat zu einer seiner nächsten Sitzungen einen Antrag auf Zustimmung zu einem überplanmäßigen Aufwand i. H. v. 718.500 € zur Entscheidung vorlegen.

Weitere Voraussetzung für die Realisierung der Baumaßnahme ist die Übertragung der bislang nicht ausgegebenen 330.000 €.

Den Aufwendungen für die Sanierung und den Umbau stehen erwartete Einnahmen in Höhe von rund 178.000 € gegenüber.

Herlitschke

Anlagen:

Anlage 1 – Kostenzusammenstellung

Anlage 2 – Kostenberechnung nach Einzelkostengruppen

Kostenberechnung
nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2018

Objektbezeichnung: Wohnungslosenunterkunft An der Horst / Umbau und Sanierung Haus 1

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	413.800	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	295.600	
500 Außenanlagen und Freiflächen	-	
600 Ausstattung und Kunstwerke	23.800	
700 Baunebenkosten	220.000	953.200
Sicherheit für Unvorhergesehenes - Bauherr 10 % (KG 200 - 700)		95.300
Gesamtkosten ohne Baupreisseigerung		1.048.500
Einrichtungskostenanteil	-	23.800
Baukostenanteil	Projekt 4E.210357	1.024.700

ERMITTlung DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preissteigerungsrate	bisherige Kosten €	2021 €	2022 €	2023 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreisseigerung:					
2021 vorauss. Index 2,5%					
2022 vorauss. Index 5%					
2023 vorauss. Index 2,5%					
Gesamtkosten mit Baupreisseigerung:					

Aufgestellt am 20.04.2021

Stadt Braunschweig
FB Gebäudemanagement
65.22 Ca

I. A.
gez.
Eckermann

Objektbezeichnung: Wohnungslosenunterkunft An der Horst / Umbau und Sanierung Haus 1

Nummer der Kosten- gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
310	Baugrube		
320	Gründung		
330	Aussenwände	54.100	
340	Innenwände	173.000	
350	Decken	139.500	
360	Dächer	6.000	
370	Infrastrukturanlagen		
380	Baukonstruktive Einbauten		
390	Sonstige Maßnahmen	41.200	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		413.800
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlage	118.700	
420	Wärmeversorgungsanlagen	29.000	
430	Raumluftechische Anlagen	20.200	
440	Elektrische Anlagen	108.700	
450	Kommunikation-, sicherheits- und informationstech. Anlg.	19.000	
460	Förderanlagen		
470	Nutzungsspezifische Anlagen		
480	Gebäude- und Anlagenautomation		
490	Sonstige Maßnahmen		
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		295.600
500	Außenanlagen		
510	Erbau		
520	Gründung, Unterbau		
530	Oberbau, Deckschichten		
540	Baukonstruktionen		
550	Technische Anlagen		
560	Einbauten in Außenanl. und Freiflächen		
570	Vegetationsflächen		
590	Sonstige Maßnahmen		
	Summe 500 Außenanlagen		-
600	Ausstattung und Kunstwerke	23.800	
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		23.800
700	Baunebenkosten		
700	Pauschale Ansatz 30% aus KG 300 - KG 600	220.000	
710	Bauherrenaufgaben		
720	Vorbereitung der Objektplanung		
730	Objektplanung		
740	Fachplanung		
750	Künstlerische Leistungen		
760	Allgemeine Baunebenkosten		
790	Sonstige Baunebenkosten		
	Summe 700 Baunebenkosten		220.000
	Zwischensumme bis KG 700		953.200
	Unvorhergesehenes rd. 10 % der KG 200 - 700		95.300
	Gesamtkosten		1.048.500

Aufgestellt am 20.04.2021

Stadt Braunschweig
FB Gebäudemanagement
65.22 CaI. A.
gez.
Eckermann

Betreff:

**Grundschule Stöckheim - Abteilung Leiferde
Herstellung Ganztagsinfrastruktur und Sanierung
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 0650 Referat Hochbau	<i>Datum:</i> 19.04.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Entscheidung)	27.04.2021	Ö

Beschluss:

„Dem o. a. Investitionsvorhaben wird gemäß den Plänen vom 16.02.2021 zugestimmt.

Die Gesamtkosten - einschl. der Eigenleistung des Referats Hochbau und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes - werden aufgrund der Kostenberechnung vom 16.02.2021 auf 3.204.600 € festgestellt.“

Sachverhalt:1. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses für Objekt- und Kostenfeststellungen ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 3, Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens

Der Rat hat am 26. September 2017 entschieden, dass der Ausbau der GS Stöckheim (3-zügig) einschließlich der Außenstelle in Leiferde (1-zügig) zur Ganztagschule priorisiert wird (DS 17-05080 und DS 17-05080-1). Für den Ausbau der Außenstelle Leiferde zur Ganztagschule wird ein Mensaneubau entstehen. Dafür wird in einem ersten Schritt vorab ein Gebäudeteil (ehem. Hausmeisterhaus und WC-Trakt) abgerissen. Darüber hinaus wird der Bestandsbau saniert und in Teilen inklusiv hergestellt. Vor dem Baubeginn muss eine Grundleitungssanierung erfolgen. Außerdem werden auf dem Schulgelände Interimscontainer aufgestellt, welche die Schul-WC-Anlage und die Räume des VfL Leiferde beinhalten, da diese Räume während der Bauphase nicht zur Verfügung stehen.

3. Angaben zum Raumprogramm

Auf der Grundlage des am 18.06.2019 vom Vewaltungsausschuss beschlossenen Raumprogramms (Ds. 18-09522) erhält die Abt. Leiferde einen Anbau, der die Mensa incl. Küchentrakt in Doppelnutzung mit dem passiven Freizeitbereich beinhaltet. Die Küche ist als Ausgabeküche geplant und wird vom Hauptstandort am Rüninger Weg beliefert. In dem Anbau werden außerdem die neuen Sanitäranlagen und weitere bislang fehlende Nebenräume für die Schule untergebracht.

In dem bereits vorhandenen Gebäude der Schulkindbetreuung werden zukünftig Räume des Ganztagesbetriebes untergebracht werden.

4. Erläuterungen zur Planung

Um den Mensaneubau zu realisieren, wird ein Teil des Altbau (altes Wohngebäude/Zwischentrakt mit WC-Bereich) abgerissen und durch einen eingeschossigen Neubau ersetzt, der zukünftig Mensa, Nebenräume und WC-Anlage enthalten wird. Der neue Gebäudeteil wird in massiver Bauweise mit Flachdach hergestellt. Die einzelnen Gebäude werden so zu einem Ensemble zusammengefasst.

Im bestehenden Altbau werden notwendige Sanierungsmaßnahmen, u. a. im Bereich Elektro (Erneuerung des Datennetzes) und baulicher Brandschutz durchgeführt. Teile des Erdgeschosses werden inklusiv hergestellt. Für den 2. Rettungsweg muss am Klassenraum 3 im Obergeschoss eine außenliegende Fluchttreppe installiert werden.

Der gesamte Schulkomplex erhält eine Hausalarmanlage, die auch für den Amokfall ausgelegt wird.

Vor Beginn der Baumaßnahme müssen die Grundleitungen (Schmutz- und Regenwasser) saniert werden. Außerdem wird eine Containeranlage auf dem vorderen Schulgrundstück aufgestellt. Diese beinhaltet die Interim-WC-Anlage für Schüler und Lehrer sowie die Räume des VfL Leiferde, da deren Räume im Keller des Schulgebäudes während der Bauzeit nicht erreichbar sind. Ein kleinerer Container mit jeweils einem Jungen- und Mädchen-WC wird vor dem Schuki-Gebäude aufgestellt.

Die Außenanlagen werden zum Großteil erneuert, da sowohl für den Neubau als auch für die Grundleitungssanierung große Flächen im Schulhofbereich und um das Schulgebäude geöffnet werden müssen. Eine Ergänzung der Spielmöglichkeiten im Außenbereich für den Ganztagesbetrieb wird im Rahmen einer Schülerbeteiligung mit eingeplant.

5. Techniken für regenerative Energien

Bei der Baumaßnahme werden folgende regenerative Maßnahmen berücksichtigt: Auf dem Flachdach des Neubaus wird, unter maximaler Ausnutzung der Fläche, ein Gründach inkl. PV-Anlage installiert.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Der Neubau wird inklusiv hergestellt und mit einem Behinderten-WC ausgestattet. In Abstimmung mit dem Behindertenbeirat wird das Erdgeschoss des Altbau durch zusätzliche bauliche Maßnahmen in Teilen ebenfalls inklusiv hergestellt, so dass zukünftig ein AUR entsprechend genutzt werden kann. Ein zweiter AUR kann im Bedarfsfall mit einer mobilen Rampe nachgerüstet werden.

Das Gebäude der Schulkindbetreuung ist bereits inklusiv erschlossen.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen aufgrund der Kostenberechnung vom 16.02.2021 3.204.600 €.

Einzelheiten sind aus den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

8. Bauzeit

Die Maßnahme soll in der Zeit von Sommer 2021 bis Ende 2023 durchgeführt werden.

9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Im Haushaltsplan 2021 sind bei dem Projekt GS Stöckheim Abt. Leiferde/Einrichtung GTB und Sanierung (4E.210243) veranschlagt:

- kassenwirksame Mittel:	1.000.000 €
- Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2022:	280.000 €

Im Investitionsprogramm 2020 - 2024 sind folgende Finanzierungsraten eingeplant:

Gesamtkosten T€	bis 2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	Rest ab 2025 T€
2.350	1.000	1.000	350			

Die Differenz zu den festzustellenden Gesamtkosten i. H. v. 854.600 € soll bei der Fortschreibung des Investitionsprogramms haushaltsneutral berücksichtigt werden, so dass sich folgende endgültige Finanzierung ergeben wird:

Gesamtkosten T€	bis 2020 T€	2021 T€	2022 T€	2023 T€	2024 T€	Rest ab 2025 T€
3.204,6	1.000	1.000	800	404,6		

Herlitschke

Anlagen:

- Anlage 1 - Kostenzusammenstellung
- Anlage 2 - Kostenberechnung Neubau
- Anlaeg 3 - Kostenberechnung Bestand/Sanierung
- Anlage 4 - Kostenberechnung Containeranlage
- Anlage 5 - Lageplan
- Anlage 6 - Grundriss EG
- Anlage 7 - Ansicht
- Anlage 8 - Perspektive

Kostenberechnung
nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2018

Objektbezeichnung: GS Stöckheim, Abt. Leiferde, Einrichtung GTB/Sanierung

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
200 vorbereitende Maßnahmen_Neubau	144.100 €	
200 vorbereitende Maßnahmen_Bestand	18.300 €	
200 vorbereitende Maßnahmen_Container	193.400 €	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen_Neubau	744.900 €	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen_Bestand	259.200 €	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen_Container	- €	
400 Bauwerk - Technische Anlagen_Neubau	325.800 €	
400 Bauwerk - Technische Anlagen_Bestand	169.300 €	
400 Bauwerk - Technische Anlagen_Container	- €	
500 Außenanlagen und Freiflächen_Neubau	299.400 €	
500 Außenanlagen und Freiflächen_Bestand	78.900 €	
500 Außenanlagen und Freiflächen_Container	- €	
600 Ausstattung und Kunstwerke_Neubau	75.000 €	
600 Ausstattung und Kunstwerke_Bestand	28.800 €	
600 Ausstattung und Kunstwerke_Container	- €	
700 Baunebenkosten_Neubau	476.800 €	
700 Baunebenkosten_Bestand	166.500 €	
700 Baunebenkosten_Container	40.200 €	3.020.600
Sicherheit für Unvorhergesehenes - Bauherr ca. 5 % (KG 200 - 700) Neubau		103.300
Sicherheit für Unvorhergesehenes - Bauherr ca.10 % (KG 200 - 700) Bestand		72.100
Sicherheit für Unvorhergesehenes - Bauherr ca. 5 % (KG 200 - 700) Container		8.600
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung	-	3.204.600
Einrichtungskostenanteil	Projekt 4E.210243	103.800
Baukostenanteil		3.100.800

ERMITTlung DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preissteigerungsrate	bisherige Kosten €	2021 €	2022 €	2023 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:					
2021					
2022					
2023					
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:					

Aufgestellt am 16.02.2021

Aufgestellt:
Stadt Braunschweig
0650 Referat Hochbau
I. A.
gez.
Franke

Objektbezeichnung: GS Stöckheim, Abt. Leiferde, Einrichtung GTB/Sanierung hier: Neubau

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
200	vorbereitende Maßnahmen		
210	Herrichten/Abbruch	130.900	
220	öffentliche Erschließung	13.200	
230	nivhtöff. Erschließung		
240	Ausgleichsmaßnahmen		
250	Übergangsmaßnahmen		
	Summe 200 Bauwerk - Baukonstruktionen		144.100
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
310	Baugrube	39.200	
320	Gründung	77.200	
330	Aussenwände	181.700	
340	Innenwände	169.700	
350	Decken	107.200	
360	Dächer	151.500	
370	Infrastrukturanlagen		
380	Baukonstruktive Einbauten	6.000	
390	Sonstige Maßnahmen	12.400	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		744.900
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlage	80.400	
420	Wärmeversorgungsanlagen	20.200	
430	Raumlufttechnische Anlagen	26.400	
440	Elektrische Anlagen incl. PV-Anlage (37.500€)	126.900	
450	Kommunikation-, sicherheits- und informationstech. Anlg.	34.500	
460	Förderanlagen		
470	Nutzungsspezifische Anlagen	22.500	
480	Gebäude- und Anlagenautomation		
490	Sonstige Maßnahmen	14.900	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		325.800
500	Außenanlagen		
510	Erbau		
520	Gründung, Unterbau		
530	Oberbau, Deckschichten	82.800	
540	Baukonstruktionen	82.700	
550	Technische Anlagen	7.800	
560	Einbauten in Außenanl. und Freiflächen	17.900	
570	Vegetationsflächen	54.700	
590	Sonstige Maßnahmen	53.500	
	Summe 500 Außenanlagen		299.400
600	Ausstattung und Kunstwerke	75.000	
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		75.000

Objektbezeichnung: GS Stöckheim, Abt. Leiferde, Einrichtung GTB/Sanierung hier: Neubau

700	Baunebenkosten		
700	Pauschal Ansatz 30% aus KG 200 - KG 600	476.800	
710	Bauherrenaufgaben		
720	Vorbereitung der Objektplanung		
730	Objektplanung		
740	Fachplanung		
750	Künstlerische Leistungen		
760	Allgemeine Baunebenkosten		
790	Sonstige Baunebenkosten		
Summe 700 Baunebenkosten		476.800	
Zwischensumme bis KG 700		2.066.000	
Unvorhergesehenes rd. 5 % der KG 200 - 700		103.300	
Gesamtkosten		2.169.300	

Aufgestellt am 16.02.2021

Stadt Braunschweig

0650 Referat Hochbau

I. A.

gez.

Franke

Objektbezeichnung: GS Stöckheim, Abt. Leiferde, Einrichtung GTB/Sanierung hier: Bestand/ Sanierung

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
200	vorbereitende Maßnahmen		
210	Herrichten	18.300	
220	öffentliche Erschließung		
230	nivhtöff. Erschließung		
240	Ausgleichsmaßnahmen		
250	Übergangsmaßnahmen		
	Summe 200 Bauwerk - Baukonstruktionen		18.300
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
310	Baugrube	7.600	
320	Gründung	10.600	
330	Aussenwände	53.500	
340	Innenwände	69.900	
350	Decken	36.300	
360	Dächer	28.300	
370	Infrastrukturanlagen		
380	Baukonstruktive Einbauten		
390	Sonstige Maßnahmen	53.000	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		259.200
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlage	10.800	
420	Wärmeversorgungsanlagen	33.600	
430	Raumlufttechnische Anlagen		
440	Elektrische Anlagen	58.600	
450	Kommunikation-, sicherheits- und informationstech. Anlg.	36.300	
460	Förderanlagen		
470	Nutzungsspezifische Anlagen		
480	Gebäude- und Anlagenautomation	13.400	
490	Sonstige Maßnahmen	16.600	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		169.300
500	Außenanlagen		
510	Erbau		
520	Gründung, Unterbau		
530	Oberbau, Deckschichten		
540	Baukonstruktionen	37.900	
550	Technische Anlagen	41.000	
560	Einbauten in Außenanl. und Freiflächen		
570	Vegetationsflächen		
590	Sonstige Maßnahmen		
	Summe 500 Außenanlagen		78.900
600	Ausstattung und Kunstwerke	28.800	
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		28.800

Objektbezeichnung: GS Stöckheim, Abt. Leiferde, Einrichtung GTB/Sanierung hier: Bestand/ Sanierung

700	Baunebenkosten	166.500	
700	Pauschal Ansatz 30% aus KG 200 - KG 600		
710	Bauherrenaufgaben		
720	Vorbereitung der Objektplanung		
730	Objektplanung		
740	Fachplanung		
750	Künstlerische Leistungen		
760	Allgemeine Baunebenkosten		
790	Sonstige Baunebenkosten		
Summe 700 Baunebenkosten		166.500	
Zwischensumme bis KG 700		721.000	
Unvorhergesehenes rd. 10 % der KG 200 - 700		72.100	
Gesamtkosten		793.100	

Aufgestellt am 16.02.2021

Stadt Braunschweig

0650 Referat Hochbau

I. A.

gez.

Franke

Objektbezeichnung: GS Stöckheim, Abt. Leiferde, Einrichtung GTB/Sanierung hier: Containeranlage

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
200	vorbereitende Maßnahmen		
210	Herrichten		
220	öffentliche Erschließung		
250	Container	133.900	
	Miete Container	59.500	
	Summe 200 Bauwerk - Baukonstruktionen		193.400
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		
500	Außenanlagen		
510	Erdbau		
520	Gründung, Unterbau		
530	Oberbau, Deckschichten		
540	Baukonstruktionen		
550	Technische Anlagen		
560	Einbauten in Außenanl. und Freiflächen		
570	Vegetationsflächen		
590	Sonstige Maßnahmen		
	Summe 500 Außenanlagen		-
600	Ausstattung und Kunstwerke		
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		-

Objektbezeichnung: GS Stöckheim, Abt. Leiferde, Einrichtung GTB/Sanierung hier: Containeranlage

700	Baunebenkosten	40.200	
700	Pauschal Ansatz rd. 20% aus KG 200		
710	Bauherrenaufgaben		
720	Vorbereitung der Objektplanung		
730	Objektplanung		
740	Fachplanung		
750	Künstlerische Leistungen		
760	Allgemeine Baunebenkosten		
790	Sonstige Baunebenkosten		
Summe 700 Baunebenkosten		40.200	
Zwischensumme bis KG 700		233.600	
Unvorhergesehenes rd. 5 % der KG 200 - 700		8.600	
Gesamtkosten		242.200	

Aufgestellt am 16.02.2021

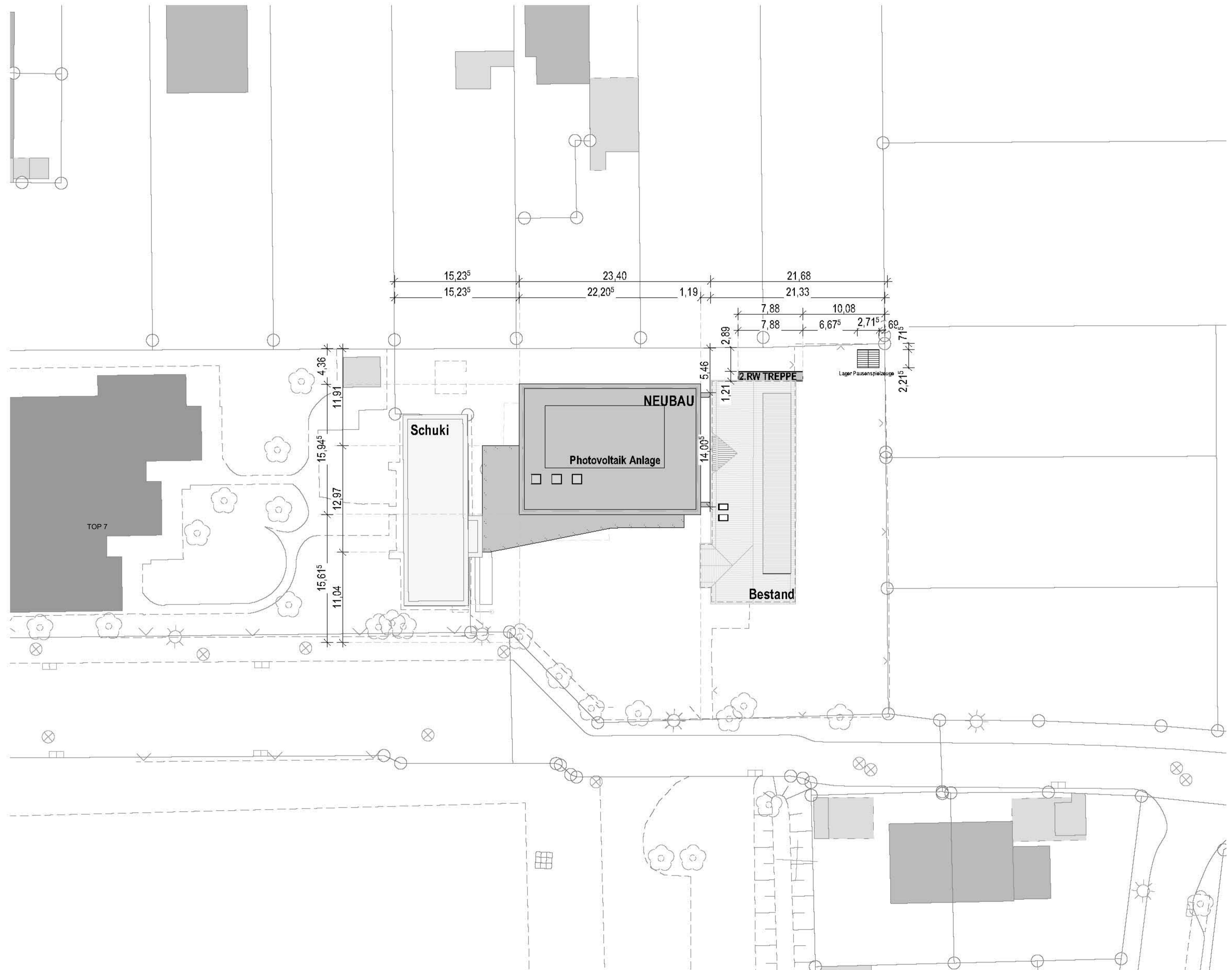
Stadt Braunschweig

0650 Referat Hochbau

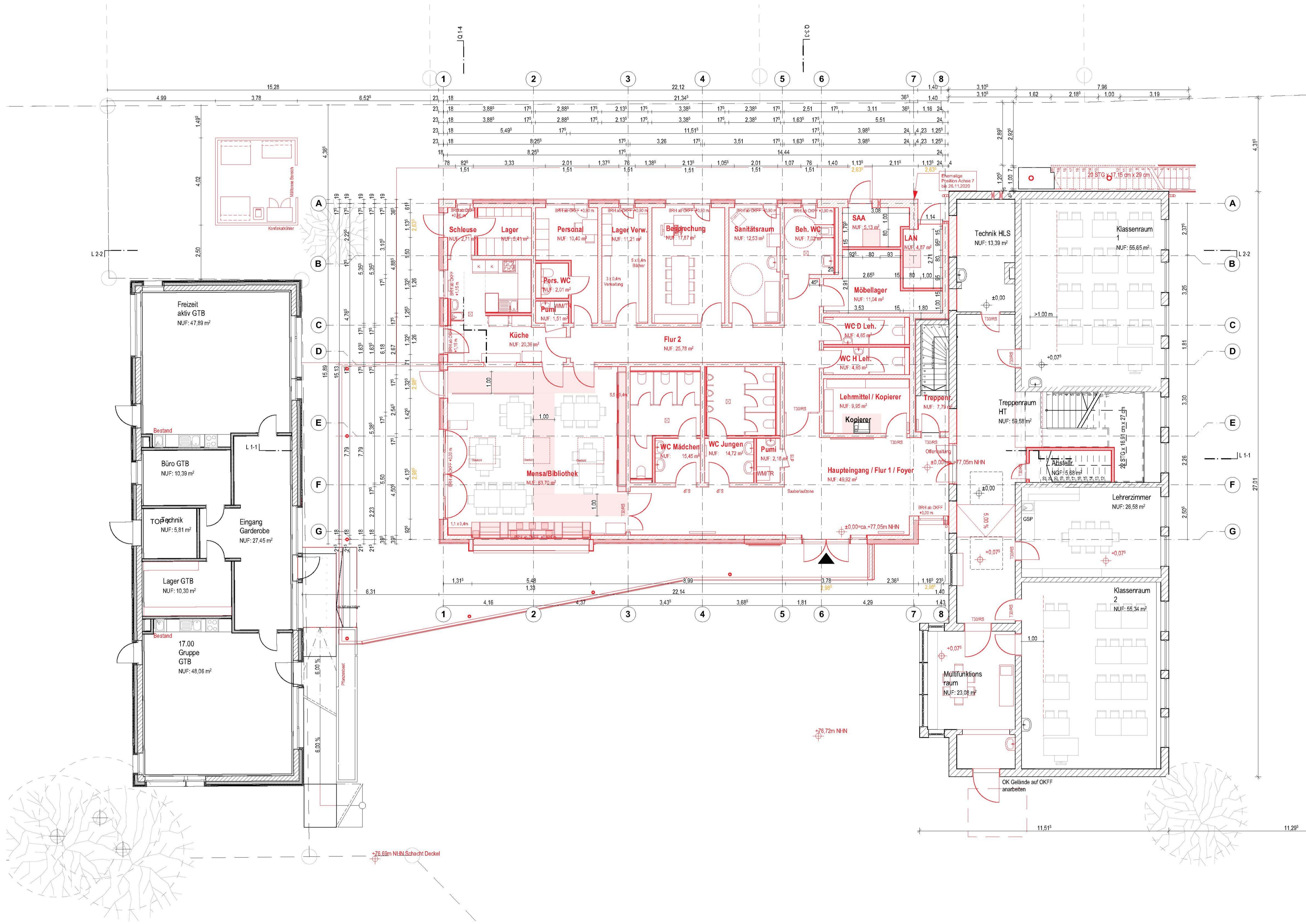
I. A.

gez.

Franke



Lageplan



Grundriss Erdgeschoss



Ansichten



Perspektive

Betreff:**Elektromobilitätskonzept für den Konzern Stadt Braunschweig -
Einrichtung/Bereitstellung eines Fahrzeugpools im Rathausinnen-
hof****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

20.04.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	23.04.2021	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	27.04.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	04.05.2021	N

Beschluss:

Als Pilotstandort für den Fahrzeugpool im Bereich des Rathauskomplexes dient der Rathausinnenhof. Dazu werden zunächst eine kleine Pool-Flotte mit sechs ePKW inkl. dazugehöriger Ladeinfrastruktur im Rathausinnenhof aufgebaut sowie im ehemaligen Ratskeller die Möglichkeit zur Unterbringung von zehn Pedelecs in Verbindung mit der Einrichtung von Duschen und Trockenräumen.

Sachverhalt:

Eine der Maßnahmen in dem vom Rat der Stadt am 17.09.2019 beschlossenen Elektromobilitätskonzept ist der Aufbau eines Fahrzeugpools am Standort Rathauskomplex u. a. mit 16 ePKW. Der Rathausinnenhof bietet sich insbesondere aufgrund seiner zentralen Lage besonders für den Aufbau des Poolstandorts an.

Insgesamt gibt es im Rathausinnenhof 34 Pkw-Stellplätze, die unter anderem von Ratsmitgliedern zu den Sitzungen sowie zum Be- und Entladen von Fahrzeugen genutzt werden. Für den Fachbereich Tiefbau und Verkehr wurde hier bereits mit der Teilnahme am Förderprogramm „Schaufenster Elektromobilität“ ein Elektrofahrzeug mit Ladeinfrastruktur stationiert. Ein Aufbau von weiterer Ladeinfrastruktur wäre technisch möglich und unter geringen Auflagen mit dem Denkmalschutz vereinbar. Gespräche mit dem Referat Stadtbild und Denkmalpflege wurden bereits geführt.

Die Nutzung von Teilen des Rathausinnenhofs und des Rathauskellers als Pilotstandort hat hohen Symbolcharakter und zeigt den Bediensteten der Stadtverwaltung sowie den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Braunschweig, dass Rat und Verwaltung hinter dem Konzept der geteilten (Elektro-)Mobilität stehen. Der Rathausinnenhof liegt im Zentrum des Rathauskomplexes und ist der zentralste mögliche Standort, bei dem der fachbereichsübergreifende Zugriff auf den gepoolten und elektrifizierten Fuhrpark erprobt werden kann. Durch die Stationierung des Fahrzeugpools im Rathausinnenhof findet kein zusätzlicher Wegezeitverlust statt.

Dieser zentrale Standort mindert zudem die subjektive Zugangsbarriere für die Bediensteten, sodass mit einer höheren Akzeptanz und Nutzungsbereitschaft hinsichtlich des Fahrzeugpools zu rechnen ist. Ein weiterer Vorteil des Poolstandorts im Rathausinnenhof ist, dass alle Fahrzeugtypen an einem Standort vereint sind. Hier können nicht nur die Elektrofahrzeuge platziert werden, sondern auch die Pedelecs, die wie die E-Pkw über eine Dispositions-

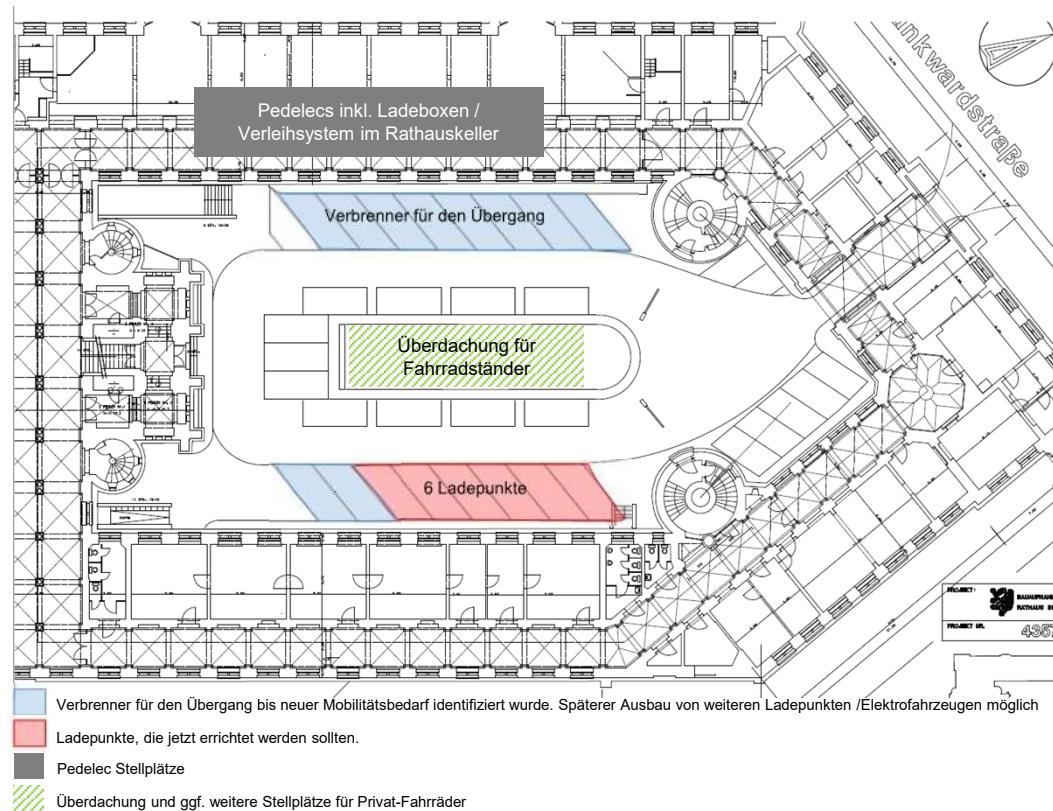
software zu buchen sind. Als geeigneter Standort für die Unterbringung der Pedelecs und weiterer Fahrrad-Infrastruktur ist der Ratskeller von besonderer Relevanz. Die Pedelecs sind hier an einem trockenen und vor externen Zugriff geschützten Ort untergebracht. Zudem ist hier die Errichtung weiterer Infrastruktur zur Erhöhung der Nutzung des dienstlichen und privaten Fahrradverkehrs möglich. Der Ratskeller ist relativ kostengünstig und unkompliziert umzubauen, um Duschen, Trocken- und Umkleideräume und weitere geschützte Fahrradabstellanlagen zu errichten. Mit diesen Umbaumaßnahmen kann ein weiterer wichtiger Schritt zur Akzeptanz und Steigerung des Fahrradverkehrs erreicht werden. Insbesondere die Bereitstellung von Duschen und Trockenräumen könnte den Anteil der Fahrrad-Pendler deutlich erhöhen und Braunschweigs Straßen vom MIV entlasten.

Durch die Errichtung des Pilotstandorts im Rathausinnenhof würden Teile der Parkflächen für das Abstellen von Dienstwagen genutzt. Dadurch verringern sich die Parkmöglichkeiten für die Ratsmitglieder bei Gremiensitzungen.

Aufgrund der limitierten Verfügbarkeit von Elektrofahrzeugen auf dem Markt und dem aktuellen Austauschbedarf vorhandener Verbrenner-Fahrzeuge ist eine „kleine“ Lösung mit zunächst sechs Elektrofahrzeugen aus wirtschaftlichen, ökologischen und zeitlichen Gründen zu favorisieren. Eine spätere Errichtung weiterer Ladepunkte ist möglich. Auf den sich wandelnden Mobilitätsbedarf in der Stadtverwaltung Braunschweig im Allgemeinen und am Standort Rathauskomplex im Besonderen im Zuge der Neubausanierung sowie des geplanten Umzugs einiger Fachbereiche in das Business Center III kann zudem durch eine kleinere Elektromobilitätslösung variabler reagiert werden.

Es ist angedacht, sechs Elektrofahrzeuge und zehn Pedelecs am Pilotstandort „Rathauskomplex“ zu platzieren, die von den Beschäftigten im Rathaus und an räumlich benachbarten Verwaltungsstandorten genutzt werden können. Um den Mobilitätsbedarf der Bediensteten am Standort Rathauskomplex adäquat decken zu können, kann in einem weiteren Schritt ggf. mit bereits im Fahrzeugbestand der Stadt Braunschweig vorhandenen Verbrennern ergänzt werden. Diese werden dann sukzessive durch Elektrofahrzeuge ersetzt. Der Mobilitätsbedarf am Rathauskomplex soll jährlich durch Umfragen ermittelt werden, sodass der Standort mit Fahrzeugen weder über- noch unversorgt ist.

Abbildung 1: Beispielhafter Aufbau des Fahrzeugpools im Rathausinnenhof (späterer Ausbau weiterer Ladepunkte möglich)



Herlitschke

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Mobile Ladesäulen als Interimslösung***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

14.04.2021

Beratungsfolge:

Bauausschuss (zur Beantwortung)

Status

27.04.2021

Ö

Sachverhalt:

Die Nachfrage nach öffentlichen E-Ladestationen in Braunschweig auf größeren Parkplätzen steigt stetig. Es ist aber absehbar, dass sich bei der bisher geplanten Vorgehensweise, ein städtisches Gesamtkonzept zu erstellen und dann eine Ausschreibung zu starten, die Situation in den Stadtteilen nicht kurzfristig verbessern kann. Außerdem gibt es immer das Risiko, dass sich eine Investition in eine Ladestation wegen geringer Nachfrage an einigen Standorten nicht rechnet.

Hier kann die mobile E-Ladestation, die Volkswagen zusammen mit Eon entwickelt hat, unter Umständen eine gute Übergangslösung sein, mit der ohne große Installation ins Stromnetz die Nachfrage nach E-Ladestationen flexibel befriedigt werden kann. Die mobile Ladestation kann bei zu geringer Nachfrage leicht an einen anderen Standort versetzt werden, sodass Standorte mit hoher Nachfrage ermittelt werden könnten.

In diesem Zusammenhang haben wir folgende Fragen:

1. Wie beurteilt die Verwaltung die Einsatzmöglichkeiten von mobilen E-Ladestationen: Könnten solche Systeme eingesetzt werden, um als Interims- oder Dauerlösung die steigende Nachfrage nach E-Ladestationen auf öffentlichen Parkplätzen in den Stadtteilen gezielt zu untersuchen und zu befriedigen?
2. Welche Standorte würden sich aus Sicht der Verwaltung für solche mobilen E-Ladesäulen anbieten?
3. Was müsste getan werden, um mit einem Partner wie BS-Energy ein Pilotprojekt mit etwa fünf oder mehr mobilen Ladesäulen im Stadtgebiet zu starten, und welche Kosten wären zu erwarten, wenn die entsprechenden Ladesäulen gemietet oder gekauft würden und der Strom nicht umsonst abgegeben wird?

Gez. Detlef Kühn

Anlagen: Broschüre E.ON Drive Booster, Technische Informationen E.ON Drive Booster

Ein Schnelllader, den man überall ultraschnell aufbauen kann?

e.ON
Drive



E.ON und Volkswagen Group Components packen es an.

Gemeinsam mit der Volkswagen Group Components wird Ultra-Schnellladen überall möglich – und das sogar mit Ökostrom. Der revolutionäre E.ON Drive Booster kann ohne aufwendige Baumaßnahmen oder Ausbau des Netzanschlusses aufgestellt und nach dem Plug-and-Play-Prinzip betrieben werden. So bekämpft man schnell und kosteneffizient Reichweitenangst.



Schnellladen für Unternehmen und Kommunen: ohne hohen Aufwand

Die von der Volkswagen Group Components entwickelte mobile Ultra-Schnellladesäule ist die erste ihrer Art. Sie ist ein zentraler Baustein beim Ausbau der Ladeinfrastruktur und in der Second Life Strategie für gebrauchte E-Fahrzeug Batterien. Der E.ON Drive Booster ist Ladestation und Batteriespeicher zugleich. Er ermöglicht Schnellladen mit bis zu 150 kW ohne aufwändigen Netzanschluss.

Außergewöhnliches Denken

Die Mobilitätswende ist nur mit innovativen Lösungen zu schaffen. Besonders die Kosten und der bauliche Aufwand halten viele Kommunen und Unternehmen davon ab, eigene Schnellladesäulen aufzustellen. Gemeinsam mit der Volkswagen Group Components bringt E.ON Drive ein Produkt auf den Markt, das dieses zentrale Problem löst: den E.ON Drive Booster.

Die innovative Lösung

Der von der Volkswagen Group Components entwickelte E.ON Drive Booster kann überall aufgestellt werden, wo Elektroautos laden sollen. Mit zwei Ladepunkten und einer Spitzenladeleistung von 150kW sind aktuelle Fahrzeuge in knapp 25 Minuten aufgeladen und können weiterfahren. Dank eingebauter Batterie mit knapp 200kWh Kapazität benötigt die Ladestation keinen üppigen Anschluss an das Stromnetz. Eine handelsübliche CEE-Industriesteckdose reicht aus. Diese „füllt“ die Ladestation permanent auf. Das ist maximale Flexibilität.

Der Unterschied

Mit unserer Kooperation bringen wir die Elektromobilität in Europa auf das nächste Level. Die innovative Ladelösung wird ergänzt durch ein hochmodernes IT-System, um die Ladestation zu überwachen, zu steuern und Ladevorgänge abzurechnen. Auch der vollumfängliche Betrieb inkl. Belieferung von Ökostrom kann jede Kommune und jedes Unternehmen nutzen. Diese 360°-Lösung ist ein Quantensprung für die Ladeinfrastruktur in Europa.



**Unser Versprechen:
360°-Lösung und
100 % Service**



**Fordern Sie uns heraus:
150kW laden überall, wo
Sie es brauchen**



Technische Information TOP 9.1 E.ON Drive Booster



Mit dem **E.ON Drive Booster** sparen Sie sich die Tiefbauarbeiten und den aufwändigen Netzanschluss. Sie stellen ihn einfach dort auf, wo er benötigt wird, **schließen ihn per Plug-&-Play an und laden sofort mit bis zu 150 kW**.

- **2 x 2 Meter reichen, um die Säule überall aufzustellen** (Benötigte Grundfläche 1,3 x 1,2 Meter)
- **Ohne Tiefbaumaßnahmen** – tragfähiger Untergrund reicht aus
- **Einfacher bestehender Netzanschluss ausreichend** (16-, 32-, 63-A-CEE-Steckdose)
- **Plug-&-Play:** hinstellen, anschließen, online konfigurieren
- **2 Anschlüsse mit bis zu 150 kW** (CCS – Combined Charging System)
- **2 Fahrzeuge können gleichzeitig aufgeladen werden**
- **Rund-um-die-Uhr-Betrieb** durch intelligenten Batterie-Pufferspeicher
- **Anbindung an Cloud-Service:** Updates, Fernwartung und Abrechnung
- **Flexibel:** Standort kann bei Bedarf einfach geändert werden

Keine Steckdose in der Nähe? Kein Problem. Für Events und Veranstaltungen funktioniert der E.ON Drive Booster dank eingebautem Pufferspeicher auch im Batteriebetrieb.

Allgemeines

Hersteller	Volkswagen Group Components
Abmessung (H x B x T)	2.200 mm x 1.300 mm x 1.200 mm
Gewicht	2.450 kg
Batteriekapazität	193,5 kWh

Eingang/Stromanschluss

Netzanschluss	400 V, 50 Hz 3P + PE 16/32/63 A (austauschbar)
Effizienzgrad Netz zu Batterie	≥ 95 % bei Volllast
Maximale Ladeleistung der Batterie	40 kW

Ausgang/Fahrzeuganschluss

Ausgangsspannung	150–920 V _{DC}
Maximaler Ladestrom	Max. 375 A @400 V ¹ Max. 200 A @750 V
Effizienz Batterie zu PKW	≥ 97 % bei Volllast
Maximale Ladeleistung	2 x 150 kW, max. 250 kW ²

¹Temperaturüberwachtes 400-A-CCS-Kabel.

²Nur falls Netzanschluss mit 400 V/63 A vorhanden.

e-on
Drive

Technische Information E.ON Drive Booster

TOP 9.1

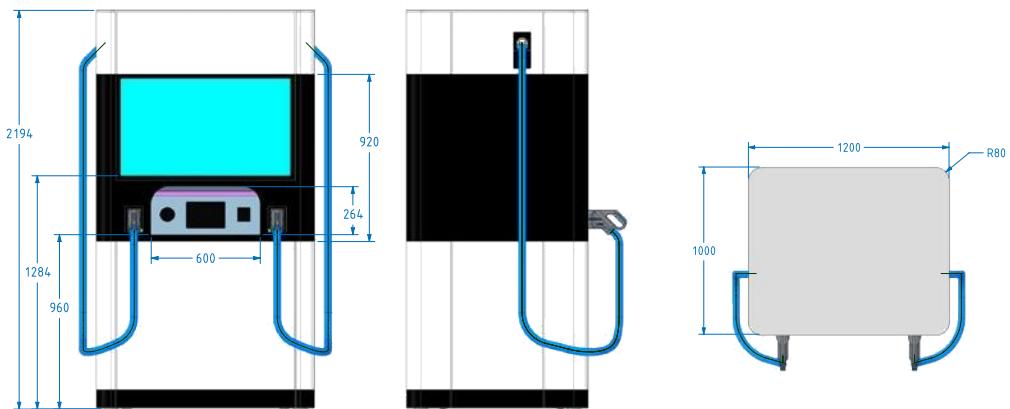
Ladeüberwachung/Funktionsanzeige

Konnektivität	GSM & LTE
Zugangskontrolle	RFID, APP, Kreditkarte
Anzeige	10"-Touchscreen, 43"-Werbedisplay, Status-LEDs

Arbeitsbedingungen

Umgebungstemperatur	-20 °C bis +35 °C
Betrieb	(ohne Lastminderung)
Schutzart Gehäuse	IP54
Lautstärke	≤ 55 dB
EMV-Klasse	B

Maßzeichnung (mm)



Charge-ON GmbH

Georg-Brauchle-Ring 52–54, 80992 München, Deutschland,
kundenservice@eon-drive.de, www.eon.de/drive

Betreff:**Mobile Ladesäulen als Interimslösung**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	27.04.2021
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (zur Kenntnis)	27.04.2021	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 14.04.2021 wird wie folgt Stellung genommen:

In Braunschweig hat sich die Elektromobilität insbesondere im Jahr 2020 äußerst positiv entwickelt: Während die Zahl der insgesamt zugelassenen, rein elektrisch betriebenen Pkw deutschlandweit um rund 126 % zunahm, beträgt dieser Zuwachs in Braunschweig rund 215 %. Die Ladeinfrastruktur war also bisher kein Hemmschuh für die Zunahme der Elektromobilität in Braunschweig.

Ein weiteres Indiz hierfür ist die insbesondere in Niedersachsen sehr hohe Nachfrage nach Fördermitteln aus dem Förderprogramm des Bundes für den Kauf und die Installation privater Ladestationen an Wohngebäuden. Für das seit dem 24.11.2020 eröffnete Förderprogramm sind innerhalb von drei Monaten über 300.000 Förderanträge eingegangen – über 50.000 hiervon allein aus Niedersachsen. Das Förderprogramm ist ein voller Erfolg, wurde inzwischen von 200 Mio. Euro auf 400 Mio. Euro aufgestockt und wird von den Privaten (Eigentümer, Mieter, etc.) mit großem Enthusiasmus angenommen. Diese Entwicklung ist aus Sicht der Verwaltung sehr zu begrüßen, da der ganz überwiegende Teil der Ladeinfrastruktur – durchschnittlich rund 90 % - auf den verschiedenen privaten Flächen (zu Hause, am Arbeitsplatz, beim Einkaufen, bei Dienstleistern, bei Freizeitaktivitäten, etc.) zu errichten sein wird.

Die in der Anfrage angesprochene Situation in den Stadtteilen verbessert sich also bereits heute – bedarfsgerecht und zum ganz überwiegenden Teil auf privaten Flächen, wo dies in der Regel nur sehr eingeschränkt oder gar nicht öffentlich sichtbar wird.

Dies vorangestellt beantwortet die Verwaltung die Fragen wie folgt:

1. Das betreffende System gibt es in zwei Ausführungen: Zum einen als Batterie-Pufferspeicher mit Netzanschluss und zum anderen als reine Batterielösung ohne Netzanschluss. Bei der Ausführung als Batterie-Pufferspeicher ist ein dauerhafter Anschluss an das Stromnetz erforderlich. Hierüber wird die systeminterne Batterie konstant mit vergleichsweise niedriger Leistung über sog. Stark- oder Drehstromstecker geladen, wie sie in Haushalten zum Anschluss von Herden verwendet werden. E-Pkw können jedoch mit sehr hoher Leistung aufgeladen werden, wobei die Systembatterie sich entsprechend schnell entlädt. Die Puffereigenschaft kommt dadurch zum Tragen, dass die Pausen zwischen Schnellladevorgängen genutzt werden um die Systembatterie langsam wieder aufzuladen. Wesentliche Nutzungseinschränkung bei dieser Ausführung ist die Tatsache, dass die erforderlichen Stark- bzw. Drehstromsteckdosen im öffentlichen Raum nicht verfügbar sind.

Die Ausführung als reine Batterielösung benötigt keinen Netzanschluss. Nach vollständiger Entladung durch ladende E-Pkw muss das System gegen ein zweites, aufgeladenes System getauscht werden und das entladene System auf einem Betriebshof o. ä. erneut aufgeladen werden. Das System hat eine Kapazität von 193 kWh. Bei einem aktuell üblichen Preis von rund 50 Cent pro kWh Schnellladen ergibt sich ein erzielbarer Umsatz von rund 96 Euro. Ob sich das System für diesen Betrag kostendeckend betreiben lässt, ist sehr fraglich – insbesondere da der Austausch der Systeme (je rund 2,5 t) gewichtsbedingt mit Lkw mit eigenem Ladekran erfolgen muss.

Sofern ein Betreiber mit der Absicht an die Verwaltung herantritt, die Batterielösung an einem oder mehreren Standorten auf eigene Kosten umzusetzen, wird die Verwaltung dieses Vorhaben aktiv unterstützen und ermöglichen. Bisher ist noch kein Betreiber mit dieser Absicht an die Verwaltung herangetreten.

Für die Untersuchung der Bedarfe sind diese Systeme nicht erforderlich. Die Bedarfe können anhand der bekannten Aspekte Einwohnerdichte, (Elektro-)Kfz-Dichte pro Einwohner, Vorhandensein eigener Stellplätze und wichtiger Ziele wie Geschäfte oder Betriebe ohne eigene Stellplätze ausreichend genau ermittelt werden.

2. Für die Batterielösung kann grundsätzlich jeder öffentliche Stellplatzbereich über eine Sondernutzung geeignet sein, den ein Betreiber als wirtschaftlich tragfähig beurteilt. Fest einer konkreten Funktion zugeordnete Stellplätze wie z. B. Behindertenstellplätze sind hiervon ausgenommen. Eine genaue Standortbetrachtung würde im Einzelfall erfolgen, sobald eine Interessensbekundung vorliegt.
3. Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht sinnvoll und nicht zielführend, wenn die Verwaltung in einem sich entwickelnden Markt die Rolle des Eigentümers und Betreibers von Ladesäulen einnimmt. Der Betrieb von Ladesäulen ist – rechtlich betrachtet – im Kern Stromverkauf. Die Verwaltung verfügt nicht über die erforderlichen Strukturen, Prozesse und personellen Kapazitäten um als Stromverkäufer am Markt tätig zu sein.

Diese Betrachtung gilt für stationäre Ladesäulen und für Systeme wie das in der Anfrage beschriebene gleichermaßen. Ein mögliches Pilotprojekt wäre daher nicht in Partnerschaft mit der Stadt umzusetzen, sondern eigenständig durch einen Betreiber. Die Bereitschaft, hierfür öffentliche Flächen zur Verfügung zu stellen und ein entsprechendes Projekt aktiv zu unterstützen, ist vorhanden. Bei eigenständiger Umsetzung durch einen Betreiber wären durch die Stadt keine Kosten zu tragen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 9.2

21-15627

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Bau-Genehmigungen und -Abnahmen Entertainment-Center
Berliner Str./Petzvalstr.**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

29.03.2021

Beratungsfolge:

Bauausschuss (zur Beantwortung)

Status

27.04.2021

Ö

Sachverhalt:

Hierzu gibt es zwei Baugenehmigungen:

A. 0630/4626/2009 für die baulichen Belange des Entertainment-Centers vom 20.01.2010
(Bauantrag vom 04.12.2009 der Firma DFK in Goslar)

sowie

B. 0630/1376/2011 für die beauftragten Einstellplätze an der Petzvalstr. vom
31.01.2012 (Bauherr die Firma DFK in Goslar)

Die Einstellplätze unter B. waren dabei eine Bedingung für den Betrieb des Entertainment-Centers unter A., weshalb die Baubehörde - textlich fett hervorgehoben - die Betreiber des Entertainment-Centers ermahnte und auf diese Bedingung besonders hinwies:

„Da die Einstellplätze für das genehmigte Bauvorhaben Aktenzeichen 0630/4626/2009 (Entertainmentcenter in der Berliner Straße 52 K) zur Verfügung stehen müssen und das Entertainmentcenter bereits in Betrieb ist, sind die notwendigen Einstellplätze - einschließlich der Zu- und Abfahrten - umgehend (unterstrichen) herzustellen, ausreichend zu befestigen und für die ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage dauernd frei und benutzbar zu halten.“

Dazu fragen wir:

1. Wurden die Bauvorhaben unter A. und B. wie genehmigt durchgeführt?
2. Wann erfolgten die Schluss-Abnahmen?
3. Wie erklären sich die größeren Rodungs-/Abholzarbeiten auf den Einstellplatz-Flächen unter A. vor kurzem?

Anlagen:

keine

*Betreff:***Bau-Genehmigungen und -Abnahmen Entertainment-Center
Berliner Str./Petzvalstr.**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle	<i>Datum:</i> 23.04.2021
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (zur Kenntnis)	27.04.2021	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der BIBS-Fraktion vom 29.03.2021 (21-15627) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Fragen 1 und 2:

Für die mit dem Aktenzeichen 0630/4626/2009 genehmigte Baumaßnahme (Nutzungsänderung vorhandener Gewerbeflächen zu einem Entertainmentcenter) ist mit Datum vom 29.04.2010 eine Teilschlussabnahme durchgeführt worden. Bei der Abnahme wurde festgestellt, dass 28 notwendige Einstellplätze noch nicht hergestellt waren. Eine Herstellung wurde mit Frist bis Ende Oktober 2010 angeordnet.

Für die mit Aktenzeichen 0630/1376/2011 genehmigte Baumaßnahme (Neubau einer Stellplatzanlage) wurde mit Datum vom 31.01.2012 eine Baugenehmigung erteilt. Eine umgehende Herstellung der Einstellplätze wurde angeordnet. Auf eine Schlussabnahme wurde verzichtet.

Zu Frage 3:

Mit Beantragung der Nutzungsänderung von Teilen des Entertainmentcenters (Spielhalle) in Zimmervermietung mit einem bordellartigen Betrieb (Az.: 60.3/5210/2019) berief sich der Antragsteller zum Nachweis der Einstellplätze auf die o. a. Ursprungsgenehmigung. Bei einer örtlichen Kontrolle wurde festgestellt, dass die darin geforderten Einstellplätze bisher nicht umgesetzt worden sind.

Der Bauherr ist darauf hingewiesen worden, dass die Herstellung der Parkplätze zum Nachweis der notwendigen Einstellplätze erforderlich ist.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Umsetzung des Niedersächsischen Wohnraumschutzgesetzes
(NWoSchG)**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.04.2021

Beratungsfolge:

Bauausschuss (zur Beantwortung)

Status

27.04.2021

Ö

Sachverhalt:

Im niedersächsischen Landtag wurde am 16.03.2021 das Wohnraumschutzgesetz verabschiedet.

Darin sind Mindestanforderungen an Wohnraum und Grundstücksflächen festgelegt. Dazu zählen neben der Heizung und den Sanitäranlagen auch der Strom- und Wasseranschluss sowie ausreichend Belüftungsmöglichkeiten und natürliches Licht. Die Funktionsfähigkeit der Ausstattung muss gegeben sein. Dies gilt ebenso für Innenhöfe und Kinderspielflächen auf dem Wohnblock-Grundstück.

Bei Verstößen drohen nicht nur hohe Bußgelder. Das Gesetz ermächtigt Kommunen Vermieter nun per Anordnung verpflichten zu können, den Wohnraum entsprechend auszustatten. Sofern dem nicht nachgekommen wird, kann die Kommune den Wohnraum als unbewohnbar erklären und sie räumen lassen. In solchen Fällen trägt der Vermieter die Kosten für die weitere Unterbringung seiner Mieter. [1,2]

Im Par 1 des NWoSchG heißt es in den Sätzen 1 bis 4:

Den Gemeinden wird die Befugnis erteilt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Überbelegung, Verwahrlosung und Missständen bei Wohnraum sowie den dazugehörigen Nebengebäuden und Außenanlagen nach den örtlichen Erfordernissen entgegenzuwirken. Sie nehmen die Aufgabe im öffentlichen Interesse als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn Gesundheit oder Kindeswohl beeinträchtigt sind oder ein sozialer Brennpunkt zu entstehen droht oder bereits entstanden ist. Es besteht kein Anspruch auf ein Einschreiten der Gemeinde.

In Par. 5 des NWoSchG heisst es in Satz 1:

Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen treffen, wenn eine Verwahrlosung vorliegt oder ein Missstand besteht.

Dazu haben wir folgende Fragen:

Das Gesetz hat keinen Anspruch auf Einschreiten der Gemeinde – also hier der Stadt Braunschweig formuliert. In Par. 5 Satz 1 werden die Worte „kann“ und „pflichtgemäßem Ermessen“ verwendet.

1.) Was bedeutet in diesem Zusammenhang der Begriff „pflichtgemäßes Ermessen“ und wird die Stadt Braunschweig im Sinne des neu verabschiedeten Gesetzes Maßnahmen ergreifen, sofern sie Kenntnis erhält von Beeinträchtigungen im Gebrauch bzw. fehlender Mindeststandards in Braunschweiger Mietwohnungen, Innenhöfen und/oder

Kinderspielflächen?

2.) Sind der Verwaltung bereits Vermieter bekannt, die ihren Pflichten im oben beschriebenen Rahmen nicht nachkommen bzw. Objekte, die die o.g. Mindeststandards nicht aufweisen und wenn ja, wie viele Personen sind davon in wie vielen Mietwohnungen betroffen?

3.) Wenn ja, welches weitere Vorgehen ist in diesen Fällen geplant, nachdem die Landesregierung nun den Kommunen eine Handhabe in Form des Wohnraumschutzgesetzes geliefert hat?

Quellen:

- [1] <https://www.ndr.de/nachrichten/wetter/Wohnraum-Schutzgesetz-Landtag-legt-Mindeststandards-fest,wohnraum164.html>
- [2] https://www.haufe.de/immobilien/wirtschaft-politik/schrottimmobilien-niedersachsen-schuetzt-mieter-mit-gesetz_84342_512660.html
- [3] https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_18_07500/06001-06500/18-06159.pdf
- [4] https://www.landtag-niedersachsen.de/parlamentsdokumente/kurzberichte_plenum/18_wp/kurz18-102.pdf
Kurzbericht über Verhandlungspunkte und Beschlüsse der 102. Sitzung des Niedersächsischen Landtages der 18. Wahlperiode am 16. März 2021, Top 3

Anlagen:

keine

Betreff:**Umsetzung des Niedersächsischen Wohnraumschutzgesetzes
(NWoSchG)****Organisationseinheit:****Datum:**

27.04.2021

DEZERNAT III Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat

Beratungsfolge**Sitzungstermin**

Bauausschuss (zur Kenntnis)

27.04.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu der Anfrage von Die Fraktion P² nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Mitte März 2021 wurde das Nds. Wohnraumschutzgesetz verabschiedet. Das Gesetz regelt gewisse Mindeststandards in Bezug auf die Anforderungen an den Zustand von Mietwohnungen. Neben den baulichen Mindestanforderungen zur Sicherstellung einer Nutzung des Wohnraums, die die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einhält, regelt das Gesetz auch die Belegungsdichte. Hält ein Vermieter die Mindestanforderungen nicht ein, soll die Kommune künftig ermächtigt sein, ihn per Anordnung zu verpflichten, Wohngebäude und Grundstücke entsprechend auszustatten, zu gestalten, zu erhalten oder wiederherzustellen. Es geht somit um die Sicherung sozialer Grundlagen des Zusammenlebens. Bei der Definition des „öffentlichen Interesses“ in diesem Kontext wird im Gesetz insbesondere auf die Gesundheit, das Kindeswohl oder die Entstehung sozialer Brennpunkte hingewiesen. Es geht um den Schutz der Mieter*innen bzw. Bewohner*innen und um die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse unter sozialen Gesichtspunkten.

Die Beantwortung der Anfrage wurde aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Gesetzes zwischen der Bau- und Sozialverwaltung inhaltlich abgestimmt.

Dies vorangestellt, beantwortet die Verwaltung die Anfrage wie folgt:

zu 1.: Durch das Gesetz erhält die Stadt Braunschweig eine zusätzliche ordnungsrechtliche Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf vermietende Personen einzuwirken. Ziel ist, menschenwürdiges Wohnen zu sichern und Wohnraum in bewohnbarem Zustand zu erhalten.

Die Erfüllung der Vereinbarungen aus dem Mietverhältnis ist in erster Linie Sache der Mietparteien. Im Konfliktfall ist für die Klärung und Durchsetzung von Ansprüchen der Zivilrechtsweg gegeben. Dieser soll durch das NWoSchG nicht überflüssig gemacht oder umgangen werden.

Nach dem Gesetz besteht grundsätzlich keine Pflicht zum Einschreiten; die Regelungen geben den Kommunen vielmehr neue Eingriffsmöglichkeiten, von denen sie nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch machen können, soweit es besondere örtliche Verhältnisse erfordern. Ein Anspruch insbesondere einzelner Mieterinnen und Mietern auf Einschreiten wird durch das Gesetz nicht begründet.

Liegen im konkreten Fall in Braunschweig besondere örtliche Verhältnisse vor, die ein Eingreifen zur Verhinderung der Bildung von sozialen Brennpunkten notwendig machen, wird die Stadt Braunschweig selbstverständlich auf Grundlage des NWoSchG im Rahmen des pflichtgemäßem Ermessens tätig werden, um eine Eskalation abzuwenden.

Zu 2. und 3.: Bisher sind der Verwaltung keine begründeten Fälle bekannt.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass sich die verwaltungsinterne Zuständigkeit im Hinblick auf eine sinnvolle bzw. praktikable Anwendbarkeit des Gesetzes noch in der Klärung befindet.

Die Stellungnahme der Verwaltung wird auch dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit als Mitteilung außerhalb von Sitzungen zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Leuer

Anlage/n: keine

Betreff:

Überwachung des ruhenden Verkehrs - unzulässiges Parken auf Gehwegen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.04.2021

Beratungsfolge:

Bauausschuss (zur Beantwortung)

27.04.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs erfolgt in der Stadt Braunschweig in erster Linie durch Beschäftigte des Fachbereichs 32 „Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit“.

Bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs ist insbesondere die Innenstadt im Fokus. Große Bereiche außerhalb der Innenstadt werden nach unserer Kenntnis eher selten überwacht bzw. kontrolliert. Somit können in einem großen Gebiet der Stadt Parkverstöße, wie das nach StVO unzulässige Gehwegparken oder andere behindernde Parkverstöße, nicht erfasst und insbesondere nicht geahndet werden, sodass eine nachhaltige Verhaltensänderung von Falschparkenden vermutlich nicht zu erwarten ist.

Parkverstöße wie beschrieben stellen für eine große Anzahl von Gehwegnutzern eine erhebliche Behinderung und auch Gefährdung dar, zum Beispiel, wenn dieser Personenkreis dadurch den Gehweg verlassen muss, um das parkende Hindernis auf der Fahrbahn zu umgehen.

In diesem Zusammenhang haben wir folgende Fragen:

1. Wie viele Beschäftigte im Fachbereich 32 werden tatsächlich regelmäßig für die Überwachung des ruhenden Verkehrs und wie viele für die Nachverfolgung, insbesondere die Bußgeldverfahren, in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt?
2. Wie viele Verstöße werden durchschnittlich arbeitstäglich/monatlich/jährlich aufgenommen bzw. geahndet (wenn möglich bitte die Zahl der aufgenommenen Verstöße nach Art des Verstößes [z.B. verbotswidriges Parken auf Gehweg/Radweg, abgelaufene Parkuhr, keine oder abgelaufenen Parkscheibe, Behinderung Dritter, ...] den betroffenen Stadtgebieten zuordnen)?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um die Überwachung des ruhenden Verkehrs wirkungsvoller zu gestalten und so die Sicherheit von Radfahrenden und Gehwegnutzern zu verbessern?

Gez. Detlef Kühn

Anlagen: keine

Betreff:**Überwachung des ruhenden Verkehrs - unzulässiges Parken auf
Gehwegen****Organisationseinheit:**Dezernat II
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit**Datum:**

26.04.2021

Beratungsfolge

Bauausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

27.04.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion (21-15790) vom 14.04.2021 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Der ruhende Verkehr wird von 34 Parkraumüberwachenden überwacht, die alle halbtags tätig sind. Neben den von diesem Personenkreis festgestellten Verstößen erfolgen Anzeigen auch vom ZOD, der Polizei und Privatpersonen. Die nachgehende Bearbeitung wird von acht Mitarbeitenden in Vollzeit durchgeführt, wobei drei dieser Dienstkräfte auch die Leitungs- und Grundsatzaufgaben für den Einsatz der Parkraumüberwachenden zu erledigen haben.

Zu Frage 2:

Die Fallzahlen der geahndeten Verstöße lagen in den vergangenen Jahren zwischen 125.000 und 145.000. Tagsüber wird an sechs Wochentagen überwacht; in der Zeit von 17:30 Uhr bis 23:15 Uhr findet die Überwachung an sieben Tagen in der Woche statt. Die Zahlen der vorgeworfenen Verstöße für das erste Quartal 2021 ergeben sich aus der Anlage 1. Eine längerfristige Auswertung ist nicht möglich, da in Verwarnungsverfahren die Datensätze nach sechs Monaten zu löschen sind. Eine Zuordnung der Tatorte zu den Stadtgebieten erfolgt nicht, da dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre.

Zu Frage 3:

Am 14.07.2020 hat der Rat der Verwaltung den Auftrag erteilt, die Überwachung im Straßenverkehr zu intensivieren und widerrechtliches Verhalten, wie das Parken in Halteverbotsbereichen zum Beispiel an Einmündungen und das Falschparken an oder auf Rad- und Gehwegen, zukünftig verstärkt zu ahnden. Dazu soll die Verwaltung prüfen, mit welchen Maßnahmen eine verstärkte Überwachung des Verkehrs in Braunschweig auch außerhalb der Okerumflut möglich ist, und diese Maßnahmen vor der Umsetzung in den städtischen Gremien vorstellen. Ein entsprechendes Konzept wird zurzeit erarbeitet. Die auf Bundesebene aktuell geplante, teilweise deutliche Erhöhung der Strafen für falsches Parken wird Auswirkungen auf das Verhalten der Autofahrenden haben, was bei der Erstellung des Konzepts noch zu berücksichtigen sein wird. Sobald das Konzept fertiggestellt ist, wird es den Gremien vorgestellt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Anlage 1 Verstöße im ruhenden Verkehr

Fallzahl	Tatvorwurf
4177	Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten, ohne den Parkschein von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht zu haben.
3577	Sie parkten unzulässig im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286).
3150	Sie parkten bei Zeichen <314/315>, ohne die durch Zusatzzeichen vorgeschriebene
2531	Sie parkten im absoluten Haltverbot (Zeichen 283).
2375	Sie parkten auf einem Sonderparkplatz für Bewohner (Zeichen <314/315>) mit Zusatzzeichen für "Bewohner mit besonderem Parkausweis". Ein besonderer Parkausweis lag nicht gut lesbar aus.
1964	Sie parkten verbotswidrig auf dem Gehweg.
1223	Sie parkten in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) verbotswidrig außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen.
855	Sie überschritten <an einer Parkuhr die zulässige/im Bereich eines Parkscheinautomaten die auf dem Parkschein angegebene> Parkzeit.
540	Sie parkten in einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen <239/242.1, 242.2/250> gesperrt war.
538	Sie parkten verbotswidrig auf <der linken Fahrbahnseite/dem linken Seitenstreifen>.
531	Sie parkten nicht am rechten Fahrbahnrand.
516	Sie parkten <an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten>, ohne eine Parkscheibe (Bild 318) von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht zu haben.
449	Sie parkten innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein Parkverbot.
429	Sie parkten weniger als 5 Meter hinter der <Kreuzung/Einmündung>.
425	Sie parkten auf einem Sonderparkplatz für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher
398	Sie parkten vor einer Bordsteinabsenkung.
384	Sie parkten bei Zeichen <314/315>, ohne die durch Zusatzzeichen vorgeschriebene Parkscheibe (Bild 318) richtig eingestellt zu haben.
377	Sie überschritten bei Zeichen <314/315> mit Zusatzzeichen die zulässige Höchstparkdauer.
367	Sie überschritten <an einer Parkuhr die zulässige/im Bereich eines Parkscheinautomaten die auf dem Parkschein angegebene> Parkzeit - länger als 30 Minuten.
312	Sie parkten im absoluten Haltverbot (Zeichen 283) und behinderten +) dadurch Andere.
276	Sie überschritten bei Zeichen <314/315> mit Zusatzzeichen die zulässige Höchstparkdauer - länger als 30 Minuten.
259	Sie überschritten bei Zeichen <314/315> mit Zusatzzeichen die zulässige Höchstparkdauer - länger als 1 Stunde.
257	Sie parkten weniger als 5 Meter vor der <Kreuzung/Einmündung>.
234	Sie parkten auf einem Parkplatz (Zeichen 314), obwohl dies durch Zusatzzeichen *) für Sie verboten war.
204	Sie überschritten <an einer Parkuhr die zulässige/im Bereich eines Parkscheinautomaten die auf dem Parkschein angegebene> Parkzeit - länger als 1 Stunde.
202	Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten, ohne den Parkschein von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht zu haben - länger als 3 Stunden.
184	Sie überschritten bei Zeichen <314/315> mit Zusatzzeichen die zulässige Höchstparkdauer - länger als 3 Stunden.
159	Sie parkten bei zulässigem Gehwegparken (Zeichen 315) nicht auf dem Gehweg.
157	Sie parkten in der o.a. Straße nicht auf dem rechten Seitenstreifen, obwohl dieser ausreichend befestigt war.

- 147 Sie parkten verbotswidrig auf dem Gehweg und behinderten +) dadurch Andere.
- 145 Sie parkten unzulässig länger als 1 Stunde im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286).
- 124 Sie parkten verbotswidrig im Bereich eines Taxenstandes (Zeichen 229).
- 123 Sie überschritten bei Zeichen <314/315> mit Zusatzzeichen die zulässige Höchstparkdauer - länger als 2 Stunden.
- 117 Sie parkten länger als 1 Stunde im absoluten Haltverbot (Zeichen 283).
- 108 Sie benutzten die Sperrfläche (Zeichen 298) zum Parken.
- 100 Sie parkten auf einem Geh- und Radweg (Zeichen <240/241>).
- 96 Sie parkten länger als 3 Stunden auf einem Sonderparkplatz für Bewohner (Zeichen <314/315>) mit Zusatzzeichen für "Bewohner mit besonderem Parkausweis". Ein besonderer Parkausweis lag nicht gut lesbar aus.
- 96 Sie parkten in einem Abstand von weniger als 15 Metern von einem Haltestellenschild (Zeichen 224).
- 93 Sie parkten unzulässig in der zweiten Reihe.
- 78 Sie überschritten <an einer Parkuhr die zulässige/im Bereich eines Parkscheinautomaten die auf dem Parkschein angegebene> Parkzeit - länger als 3 Stunden.
- 78 Sie überschritten <an einer Parkuhr die zulässige/im Bereich eines Parkscheinautomaten die auf dem Parkschein angegebene> Parkzeit - länger als 2 Stunden.
- 76 Sie parkten bei Zeichen <314/315>, ohne die durch Zusatzzeichen vorgeschriebene Parkscheibe (Bild 318) von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht zu haben - länger als 3 Stunden.
- 64 Sie parkten vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrt.
- 63 Sie parkten im Bereich einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt und behinderten +) dadurch Andere.
- 61 Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten, ohne den Parkschein von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht zu haben - länger als 2 Stunden.
- 58 Sie parkten länger als 1 Stunde im absoluten Haltverbot (Zeichen 283) und behinderten +) dadurch Andere.
- 58 Sie parkten auf einem Sonderparkplatz für Bewohner (Zeichen <314/315>) mit
- 55 Sie parkten länger als 3 Stunden auf einem Sonderparkplatz für Bewohner (Zeichen
- 48 Sie parkten unzulässig im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286) und behinderten +) dadurch Andere.
- 47 Sie parkten verbotswidrig im Bereich <einer Feuerwehranfahrtszone/ einer Feuerwehrzufahrt/eines Rettungsweges> (Zeichen 283 mit Zusatzzeichen).
- 44 Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten, ohne den Parkschein von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht zu haben - länger als 1 Stunde.
- 40 Sie parkten weniger als 5 Meter vor der <Kreuzung/Einmündung> und behinderten +) dadurch Andere.
- 37 Sie parkten vor einer Bordsteinabsenkung und behinderten +) dadurch Andere.
- 35 Sie parkten im eingeschränkten Haltverbot <(Zeichen 286)/ (Zeichen 290.1, 290.2)> mit Zusatzzeichen "Bewohner mit Parkausweis frei". Ein besonderer Parkausweis lag nicht gut lesbar aus.
- 33 Sie parkten unzulässig in der zweiten Reihe und behinderten +) dadurch Andere.
- 33 Sie parkten im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone (Zeichen 290.1, 290.2).
- 32 Sie parkten weniger als 5 Meter hinter der <Kreuzung/Einmündung> und behinderten +) dadurch Andere.
- 32 Sie parkten im Bereich einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt.

- 30 Sie parkten in einem Abstand von weniger als 15 Metern von einem Haltestellenschild (Zeichen 224) und behinderten +) dadurch Andere.
- 29 Sie parkten auf einem Gehweg entgegen der durch Zeichen 315 vorgeschriebenen Aufstellungsart.
- 27 Sie parkten bei Zeichen <314/315>, ohne die durch Zusatzzeichen vorgeschriebene Parkscheibe (Bild 318) von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht zu haben - länger als 2 Stunden.
- 26 Sie parkten, obwohl zwischen Ihrem Fahrzeug und der Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen <295/296>) ein Abstand von weniger als 3 Metern verblieb, und behinderten +) dadurch Andere.
- 25 Sie hielten im absoluten Haltverbot (Zeichen 283).
- 25 Sie parkten länger als 1 Stunde verbotswidrig auf dem Gehweg.
- 24 Sie parkten auf einem unbeschilderten Radweg.
- 24 Sie parkten innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein Parkverbot und behinderten +) dadurch Andere.
- 23 Sie parkten verbotswidrig im Bereich eines Taxenstandes (Zeichen 229) und behinderten +) dadurch den Taxenverkehr.
- 21 Sie <hielten/parkten> nicht Platz sparend.
- 21 Sie parkten in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) verbotswidrig außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen länger als 3 Stunden.
- 20 Sie parkten nicht am rechten Fahrbahnrand und behinderten +) dadurch Andere.
- 19 Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten, ohne den Parkschein von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht zu haben - länger als 30 Minuten.
- 18 Sie parkten auf einem durch Richtungspfeile (Zeichen 297) gekennzeichneten Fahrbahnteil.
- 16 Sie parkten bei Zeichen <314/315>, ohne die durch Zusatzzeichen vorgeschriebene Parkscheibe (Bild 318) von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht zu haben - länger als 30 Minuten.
- 16 Sie schalteten missbräuchlich das Warnblinklicht ein.
- 15 Sie parkten <an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht
- 15 Sie parkten verbotswidrig auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340).
- 14 Sie parkten auf einem unbeschilderten Radweg und behinderten +) dadurch Andere.
- 13 Sie parkten bei Zeichen <314/315>, ohne die durch Zusatzzeichen vorgeschriebene Parkscheibe (Bild 318) von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht zu haben - länger als 1 Stunde.
- 13 Sie parkten bei Zeichen <314/315>, ohne die durch Zusatzzeichen vorgeschriebene Parkscheibe (Bild 318) richtig eingestellt zu haben - länger als 3 Stunden.
- 13 Sie parkten länger als 3 Stunden im Bereich einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt und behinderten +) dadurch Andere.
- 12 Sie parkten länger als 1 Stunde nicht am rechten Fahrbahnrand.
- 12 Sie parkten auf einem Parkplatz (Zeichen 314), obwohl dies durch Zusatzzeichen *) für Sie verboten war, und behinderten +) dadurch Andere.
- 12 Sie parkten innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein Haltverbot.
- 11 Sie parkten länger als 1 Stunde verbotswidrig auf dem Gehweg und behinderten +) dadurch Andere.
- 11 Sie parkten an einer <engen/unübersichtlichen> Straßenstelle.
- 11 Sie parkten nicht entsprechend der Parkflächenmarkierung.
- 10 Sie parkten länger als 3 Stunden vor einer Bordsteinabsenkung.

- 9 Sie parkten länger als 1 Stunde verbotswidrig auf <der linken Fahrbahnseite/dem linken Seitenstreifen>.
- 8 Sie parkten verbotswidrig und verhinderten dadurch die Benutzung gekennzeichneter Parkflächen.
- 8 Sie hielten unzulässig in der zweiten Reihe und behinderten +) dadurch Andere.
- 7 Sie parkten länger als 3 Stunden weniger als 5 Meter vor der <Kreuzung/Einmündung>.
- 7 Sie parkten auf einem Radweg (Zeichen 237) und behinderten +) dadurch Andere.
- 7 Sie parkten länger als 3 Stunden innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein Parkverbot.
- 7 Sie parkten länger als 3 Stunden weniger als 5 Meter hinter der <Kreuzung/Einmündung>.

- 7 Sie parkten auf einem Radweg (Zeichen 237).
- 6 Sie parkten <an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten>, ohne die Parkscheibe (Bild 318) richtig eingestellt zu haben.
- 6 Sie parkten in der o.a. Straße auf dem entlang der Fahrbahn angelegten Parkstreifen entgegen der Fahrtrichtung.
- 6 Sie hielten verbotswidrig auf dem Gehweg.
- 6 Sie parkten in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) verbotswidrig außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen und behinderten +) dadurch Andere.

- 6 Sie überschritten <an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten> bei Verwendung einer Parkscheibe (Bild 318) die zulässige Höchstparkdauer - länger als 1 Stunde.
- 6 Sie parkten in der Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung.
- 6 Sie parkten den Kraftfahrzeughänger ohne Zugfahrzeug länger als zwei Wochen *).
- 6 Sie parkten <an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten> bei Verwendung einer Parkscheibe (Bild 318) die zulässige Höchstparkdauer - länger als 30 Minuten.
- 5 Sie behinderten +) durch das Parken Andere.
- 5 Sie parkten an einer <engen/unübersichtlichen> Straßenstelle und behinderten +) dadurch den fließenden Verkehr.
- 5 Sie hielten unzulässig in der zweiten Reihe.
- 4 Sie parkten in der o. a. Straße auf dem entlang der Fahrbahn angelegten Seitenstreifen entgegen der Fahrtrichtung.
- 4 Sie hielten im absoluten Haltverbot (Zeichen 283) und behinderten +) dadurch Andere.

- 4 Sie parkten unzulässig länger als 1 Stunde im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286) und behinderten +) dadurch Andere.
- 4 Sie parkten im Fahrraum von Schienenfahrzeugen und behinderten +) dadurch Andere.
- 4 Sie überschritten <an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten> bei Verwendung einer Parkscheibe (Bild 318) die zulässige Höchstparkdauer - länger als 30 Minuten.
- 4 Sie parkten auf einem Geh- und Radweg (Zeichen <240/241>) und behinderten +) dadurch Andere.
- 4 Sie parkten verbotswidrig auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340) und behinderten +) dadurch Andere.
- 4 Sie parkten im Bereich einer scharfen Kurve.
- 4 Sie überschritten <an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten> bei Verwendung einer Parkscheibe (Bild 318) die zulässige Höchstparkdauer - länger als 3 Stunden.

- 3 Sie parkten in einem Abstand von weniger als 5 Metern vor einem Fußgängerüberweg.
- 3 Sie parkten <an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht
- 3 Sie parkten in der o.a. Straße nicht auf dem linken Seitenstreifen, obwohl dieser ausreichend befestigt war.
- 3 Sie überschritten <an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten> bei Verwendung einer Parkscheibe (Bild 318) die zulässige Höchstparkdauer.
- 3 Sie überschritten <an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten> bei Verwendung einer Parkscheibe (Bild 318) die zulässige Höchstparkdauer - länger als 2 Stunden.
- 3 Sie hielten innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein Haltverbot.
- 3 Sie parkten im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290.1, 290.2), ohne die Parkscheibe (Bild 318) richtig eingestellt zu haben.
- 3 Sie parkten an einer <engen/unübersichtlichen> Straßenstelle. Bei der vorhandenen Restfahrbahnbreite war eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge im Einsatz nicht mehr gewährleistet.
- 3 Sie parkten länger als 3 Stunden vor einer Bordsteinabsenkung und behinderten +) dadurch Andere.
- 3 Sie parkten bei zulässigem Gehwegparken (Zeichen 315) nicht auf dem Gehweg und behinderten +) dadurch Andere.
- 3 Sie parkten länger als 1 Stunde bei zulässigem Gehwegparken (Zeichen 315) nicht auf dem Gehweg.
- 3 Sie parkten verbotswidrig auf <der linken Fahrbahnseite/dem linken Seitenstreifen> und behinderten +) dadurch Andere.
- 2 Sie parkten <an einer nicht funktionsfähigen Parkuhr/im Bereich eines nicht
- 2 Sie parkten länger als 1 Stunde im eingeschränkten Haltverbot <(Zeichen 286)/(Zeichen 290.1, 290.2)> mit Zusatzzeichen "Bewohner mit Parkausweis frei". Ein besonderer Parkausweis lag nicht gut lesbar aus.
- 2 Sie hielten auf einem durch Richtungspfeile (Zeichen 297) gekennzeichneten Fahrbahnteil.
- 2 Sie parkten, obwohl zwischen Ihrem Fahrzeug und der Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen <295/296>) ein Abstand von weniger als 3 Metern verblieb.
- 2 Sie parkten länger als 3 Stunden im Bereich einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt.
- 2 Sie benutzten mit einem Kraftfahrzeug den Fußgängerbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen <239/242.1, 242.2> gesperrt war.
- 2 Sie parkten länger als 1 Stunde innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein Haltverbot.
- 2 Sie stellten das Fahrzeug so ab, dass ein anderes Fahrzeug nicht wegfahren konnte.
- 2 Sie parkten bei Zeichen <314/315>, ohne die durch Zusatzzeichen vorgeschriebene Parkscheibe (Bild 318) richtig eingestellt zu haben - länger als 2 Stunden.
- 1 Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem Geh- und Radweg (Zeichen <240/241>).
- 1 Sie parkten verbotswidrig länger als 1 Stunde im Bereich eines Taxenstandes (Zeichen 229) und behinderten +) dadurch den Taxenverkehr.
- 1 Sie parkten bei (<Zeichen 314/Zeichen 315>) unter Verwendung einer motorbetriebenen Parkscheibe. Deren Uhrwerk war während des Parkvorgangs in Betrieb gesetzt und somit geeignet, eine spätere Ankunft vorzutäuschen.
- 1 Sie parkten näher als 10 Meter vor einem Lichtzeichen und verdeckten dieses.

- 1 Sie parkten in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) verbotswidrig außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen länger als 3 Stunden und behinderten +) dadurch Andere.
- 1 Sie parkten in einem Verkehrsbereich, der durch Zeichen <250/251/253/255/260> gesperrt war.
- 1 Sie parkten nicht entsprechend der Parkflächenmarkierung und behinderten +) dadurch Andere.
- 1 Sie hielten nicht am rechten Fahrbahnrand.
- 1 Sie belästigten durch Außer-Acht-Lassen der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar.
- 1 Sie parkten bei (Zeichen <314/315>) und stellten während des Parkvorgangs erneut die
- 1 Sie behinderten +) durch das Parken auf einer Fußgängerfurt der Lichtzeichenanlage Andere.
- 1 Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem unbeschilderten Radweg.
- 1 Sie parkten innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein Haltverbot und behinderten +) dadurch Andere.
- 1 Sie hielten verbotswidrig auf <der linken Fahrbahnseite/dem linken Seitenstreifen>.
- 1 Sie parkten auf einer Fahrradstraße (Zeichen 244.1, 244.2).
- 1 Sie parkten länger als 3 Stunden weniger als 5 Meter vor der <Kreuzung/Einmündung> und behinderten +) dadurch Andere.
- 1 Sie hielten im Bereich einer scharfen Kurve.
- 1 Sie parkten länger als 3 Stunden in einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen <239/242.1, 242.2/250> gesperrt war.
- 1 Sie fuhren verbotenerweise auf die Verkehrsinsel und parkten dort.
- 1 Sie parkten auf einem Fußgängerüberweg.
- 1 Sie hielten auf einem Radweg (Zeichen 237).
- 1 Sie verließen Ihr Kraftfahrzeug, ohne es gegen unbefugte Benutzung zu sichern *).
- 1 Sie benutzten verbotenerweise den Grünstreifen.
- 1 Sie parkten in der o. a. Einbahnstraße beim Linksparken nicht am linken Fahrbahnrand und behinderten +) dadurch andere.
- 1 Sie parkten verbotswidrig länger als 1 Stunde im Bereich eines Taxenstandes (Zeichen 229).

- 1 Sie parkten länger als 3 Stunden innerhalb einer Grenzmarkierung (Zeichen 299) für ein Parkverbot und behinderten +) dadurch Andere.
- 1 Sie parkten bei Zeichen <314/315>, ohne die durch Zusatzzeichen vorgeschriebene Parkscheibe (Bild 318) richtig eingestellt zu haben - länger als 1 Stunde.

29937

Betreff:

**Ertüchtigung der Gebäude am Milleniumsberg für
Großveranstaltungen und Massenversammlungen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.04.2021

Beratungsfolge:

Bauausschuss (zur Beantwortung)

Status

27.04.2021

Ö

Sachverhalt:

Anfang Januar dieses Jahres bat die BIBS-Fraktion um Akteneinsicht in die baulichen Anlagen am Milleniumsberg, insbesondere für die Sicherheitseinrichtungen: Brandschutz, Fluchtwege, ordnungsgemäße Entsorgungsanlagen sowie auch die Anträge und Genehmigungen für die notwendigen Stellplätze für die Veranstaltungsgebäude. Dies ist besonders dringlich, weil die baulichen Anlagen inzwischen auch für Großveranstaltungen und Massenversammlungen genutzt werden.

Den Antrag halten wir auch nach Überschreitung der Regelfrist von 3 Monaten für qualifizierte Untätigkeit der Verwaltung nach § 75 VwGO aufrecht. Vorab schon einige Fragen:

- 1) Wann wurden die notwendigen Parkplätze beantragt, wann wurden sie eingerichtet und genehmigt und um wieviele Parkplätze handelt es sich dabei?
- 2) Wann wurde die Planung für die Entsorgungsleitungen überprüft und genehmigt, wann waren die Anlagen fertig gestellt und wann wurde ihre ordnungsgemäße Einrichtung kontrolliert und genehmigt?
- 3) Wann wurde die Planung der Brandschutzeinrichtungen für die Veranstaltungsgebäude überprüft und genehmigt, wann wurde ihre ordnungsgemäße Einrichtung kontrolliert und genehmigt und wann erfolgte dies für die vorgeschriebenen Fluchtwege?

Anlagen: keine

*Betreff:***Ertüchtigung der Gebäude am Milleniumsberg für
Großveranstaltungen und Massenversammlungen***Organisationseinheit:*

Dezernat III

60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle

Datum:

27.04.2021

Beratungsfolge

Bauausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

27.04.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Der unter dem 06.01.2021 eingereichte Antrag auf Akteneinsicht in die baulichen Anlagen am Milleniumsberg wurde den Anforderungen an die Darlegung des Überwachungszwecks - insbesondere auch vor dem Hintergrund des Umfangs der Verwaltungsvorgänge – nicht gerecht. Die BIBS-Fraktion ist daraufhin noch im Januar um Präzisierung des Akten-einsichtsbegehrens gebeten worden. Erst am 24.03.2021 ist die geforderte Präzisierung eingegangen. Daraufhin ist unverzüglich die Entscheidung zur Gewährung der Akteneinsicht getroffen worden. Die umfangreichen Aktenvorgänge sind am 13.04.2021 dem Fachbereich Zentrale Dienste zur Durchführung der Akteneinsicht übergeben worden. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Fragen aufgrund der Akteneinsicht erübrigen werden.

Zu Frage 2 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Erweiterung der Schmutzwasserentwässerung wurde am 18.7.2003 genehmigt. Die aktuelle Einleiterlaubnis für die Niederschlagswasserentwässerung der westlich der Straße Am Ganderhals liegenden Parkplatzfläche in ein direkt angrenzendes Gewässer wurde am 25.11.2014 erteilt.

Leuer

Anlage/n:

keine